

II- 923/ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No.313/A
Präs.: 30. NOV. 1989

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz
und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988,
das Körperschaftsteuergesetz 1988, Bestimmungen auf dem Gebiet des
Strukturverbesserungsgesetzes, das Umsatzsteuergesetz 1972, das
Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957 und die Bundesabgaben-
ordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1989 - AbgÄG 1989)
Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das
Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988,
Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes,
das Umsatzsteuergesetz 1972, das Bewertungsgesetz 1955, das
Gebührengesetz 1957 und die Bundesabgabenordnung geändert werden
(Abgabenänderungsgesetz 1989 - AbgÄG 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 400, wird wie folgt
geändert:

Artikel I

1. Im § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im
Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind
weder ausgleichs- noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig.
Solche Verluste sind mit Gewinnen (Gewinnanteilen) aus diesem
Betrieb frühestmöglich zu verrechnen."

2. § 3 Abs. 1 Z 4 lit c und d lautet:

"c) 20% anderer als in lit. b, lit. d und lit. f genannter
Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversorgung oder einer
ausländischen Unfallversorgung, die einer inländischen
gesetzlichen Unfallversorgung entspricht, sowie 20% dem
Grunde und der Höhe nach gleichartiger Bezüge aus
Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern
der selbständig Erwerbstätigen; erhält ein
Steuerpflichtiger auf Grund seiner Behinderung derartige
Bezüge und beträgt diese Behinderung mehr als 20%, so sind
die Bezüge im Prozentsatz dieser Behinderung steuerfrei

- d) Zusatzrenten für Schwerversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung oder zu einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Unfallversorgung entspricht"

3. § 3 Abs. 1 Z 22 lit. a lautet:

"a) Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III und V des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl.Nr. 87,"

4. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Erhält der Steuerpflichtige steuerfreie Bezüge im Sinne des Abs. 1 Z 5 lit. a oder c, Z 22 lit. a (Abschnitt V des Heeresgebührengesetzes 1985), lit. b oder Z 23 (Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 8, 8b des Zivildienstgesetzes 1986) nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und laufende Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 41 Abs. 4 für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen."

5. § 4 Abs. 7 dritter Satz lautet:

"- Soweit Instandsetzungsaufwendungen nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind, sind sie mit steuerfreien Rücklagen gemäß § 11 zu verrechnen."

6. Im § 6 Z. 1 tritt an die Stelle des fünften und sechsten Satzes folgender Satz:

"Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Anlagevermögen gehört haben, darf der Bilanzansatz, abgesehen von den Fällen der Z 13, nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen."

7. Im § 6 Z. 2 lit. c entfällt der fünfte Satz.

- 3 -

8. Im § 6 Z. 7 lit. b tritt an die Stelle der Wortfolge

" - wesentliche Beteiligungen (Beteiligungen zu mehr als 25% am Grund- oder Stammkapital), die bei Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind, oder"

die Wortfolge

" - Beteiligungen von mindestens 25% am Grund- oder Stammkapital, die bei Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind, oder".

9. Im § 9 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge

" - vor Abzug der Gewerbesteuer und eines gewinnmindernd in Anspruch genommenen Investitionsfreibetrages und"

die Wortfolge

" - vor Berücksichtigung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und eines gewinnmindernd in Anspruch genommenen Investitionsfreibetrages und".

10. Im § 10 Abs. 9 erster Satz tritt an die Stelle des Klammerausdruckes "(Abs. 7)" der Klammerausdruck "(Abs. 1)".

11. § 11 Abs. 1 Z. 3 lautet:

"3. Falls in einem der folgenden neun Jahre Instandsetzungsaufwendungen (§ 4 Abs. 7) getätigt werden oder ein Verlust entsteht (höhere Betriebsausgaben als Betriebseinnahmen im Sinne der Z. 1), so sind die Instandsetzungsaufwendungen und der Verlust mit den für die Vorjahre gebildeten Rücklagen, beginnend mit der ältesten, zu verrechnen."

12. Im § 16 Abs. 2 zweiter Satz entfällt der Halbsatz ", ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf".

13. § 18 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer

- freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung
- Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung)
- freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse
- Pensionskasse.

Versicherungsprämien sind nur dann abzugsfähig, wenn das Versicherungsunternehmen Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat oder ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde.

Beiträge zu Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall (Kapitalversicherungen) sind nur abzugsfähig, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt und überdies zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren liegt. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr vollendet, dann verkürzt sich dieser Zeitraum auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, er darf jedoch nicht weniger als zehn Jahre betragen.

Beiträge zu Rentenversicherungsverträgen sind nur abzugsfähig, wenn eine mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist.

Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zehntel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zehn aufeinander folgende Jahre als Sonderausgaben in Anspruch nehmen.

- 5 -

Werden als Sonderausgaben abgesetzte Versicherungsprämien ohne Nachversteuerung (Abs. 4 Z. 1) vorausgezahlt, rückgekauft oder sonst rückvergütet, dann vermindern die rückvergüteten Beträge beginnend ab dem Kalenderjahr der Rückvergütung die aus diesem Vertrag als Sonderausgaben absetzbaren Versicherungsprämien."

14. § 18 Abs. 4 Z. 1 lautet:

"1. Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien (Abs. 1 Z. 2) hat zu erfolgen, wenn

- die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf den Erlebensfall innerhalb von zwanzig Jahren seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden. Dieser Zeitraum verkürzt sich, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr vollendet hat, entsprechend Abs. 1 Z. 2
- innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluß eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfolgt
- die Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft oder vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten werden.

Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn

- die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten oder verpfändet wurden
- die Nachversteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre oder
- der Steuerpflichtige nachweist, daß die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind.

Die Umstände, die zu einer Nachversteuerung oder Verminderung der absetzbaren Versicherungsprämien (Abs. 1 Z. 2 letzter Satz) führen, müssen dem Wohnsitzfinanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden

- vom Versicherungsunternehmen im Falle des Rückkaufs, der Abgeltung der Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag sowie einer Vorauszahlung, einer Verpfändung oder einer sonstigen Rückvergütung,
- vom Steuerpflichtigen in allen übrigen Fällen.

Im Falle der Verminderung der absetzbaren Versicherungsprämien (Abs. 1 Z. 2 letzter Satz) entfällt die Meldepflicht dann, wenn die rückvergüteten Beträge mit künftigen Versicherungsprämien aufgerechnet werden."

15. Im § 18 Abs. 4 Z 3 entfällt der drittletzte Satz.

16. § 25 Abs. 1 Z 1 vorletzter Satz lautet:

"Bezüge gemäß lit. c bis e, ausgenommen solche aus einer Unfallversorgung, sind nur dann Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn sie auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienstverhältnisses zufließen."

17. § 26 Z. 4 lit. b lautet:

"b) Das Tagesgeld für Inlandsdienstreisen darf bis zu 360 S pro Tag betragen. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden. Das volle Tagesgeld steht für 24 Stunden zu, ausgenommen eine lohngestaltende Vorschrift im Sinne des § 68 Abs. 5 Z 1 bis 6 sieht eine Abrechnung des Tagesgeldes nach Kalendertagen vor; in diesem Fall steht das Tagesgeld für den Kalendertag zu."

18. Im § 27 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 2 Abs. 1 bis 4" die Zitierung "§ 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4".

- 7 -

19. Im § 27 Abs. 1 wird als Z. 6 angefügt:

"6. Unterschiedsbeträge zwischen den eingezahlten Versicherungsprämien und der ausgezahlten Versicherungsleistung aus Kapitalversicherungsverträgen auf den Erlebensfall, wenn

- für den Fall des Ablebens nicht mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt und
- zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren liegt.

Dies gilt auch für Unterschiedsbeträge, die im Rahmen einer Kapitalabfindung eines Rentenversicherungsvertrages ausgezahlt werden."

20. § 28 Abs. 2 vierter Satz lautet:

"Soweit Instandsetzungsaufwendungen nicht durch steuerfreie Subventionen gedeckt sind, sind sie mit steuerfreien Beträgen gemäß Abs. 5 zu verrechnen."

21. Im § 28 Abs. 3 Z 3 wird folgender Satz angefügt:

"§ 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt entsprechend."

22. § 28 Abs. 5 Z 3 lautet:

"3. Falls in einem der folgenden neun Jahre Instandsetzungsaufwendungen (Abs. 2) getätigt werden oder ein Verlust entsteht (höhere Werbungskosten als Einnahmen im Sinne der Z. 1), so sind die Instandsetzungsaufwendungen und der Verlust mit den für die Vorjahre gebildeten Rücklagen, beginnend mit der ältesten, zu verrechnen."

23. § 33 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger,

- der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war und
- dessen von ihm nicht dauernd getrennt lebender unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte, sofern er mindestens ein Kind hat, Einkünfte von höchstens 40.000 S jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 20.000 S jährlich erzielt."

24. § 34 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt:

- wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht,
- für jedes Kind (§ 106)."

25. § 35 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"(2) Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen."

26. § 35 Abs. 4 entfällt.

27. Im § 39 Abs. 1 wird als dritter Satz angefügt:

"Sind im Einkommen Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten, so bleiben Überschüsse aus dieser Einkunftsart außer Ansatz, wenn sie 300 S nicht übersteigen."

- 9 -

28. § 41 Abs. 2 Z. 5 lautet:

"5. im Einkommen abzugspflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 300 S enthalten sind."

29. Im § 46 Abs. 1 Z. 2 wird als drittletzter Satz eingefügt:

"Kapitalertragsteuer ist nicht anzurechnen, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz bei der Veranlagung außer Ansatz bleiben."

30. § 57 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Alleinverdiener ist ein Arbeitnehmer, dessen von ihm nicht dauernd getrennt lebender unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte, sofern er mindestens ein Kind hat, Einkünfte von höchstens 40.000 S jährlich, sonst Einkünfte von höchstens 20.000 S jährlich erzielt."

31. Im § 58 Abs. 1 zweiter Satz und im § 58 Abs. 3 erster Satz tritt an die Stelle des Wortes "Wohnsitzfinanzamt" die Wortfolge "Wohnsitzfinanzamt oder einem anderen sich aus § 57 Abs. 4 Bundesabgabenordnung ergebenden Finanzamt".

32. § 62 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) hat jeder Arbeitgeber, der Bezüge im Sinne des § 57 Abs. 4 auszahlt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen."

33. § 63 Abs. 7 lautet:

"(7) Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer haben ihre Werbungskosten und Sonderausgaben beim Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) geltend zu machen."

34. § 67 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn sowohl das Jahressechstel gemäß Abs. 2 als auch der Jahresbetrag der sonstigen Bezüge höchstens 16.200 S betragen."

Im § 67 vierter Satz tritt an die Stelle des Betrages von "14.400 S" der Betrag von "16.200 S".

35. Im § 67 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist der Freibetrag von 8.500 S bei Bezügen gemäß Abs. 3 bis 8 und 10 vorerst nicht zu berücksichtigen."

36. § 67 Abs. 8 lautet:

"(8) Zu versteuern sind

- a) mit dem Steuersatz, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht,
 - Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume,
 - Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen,
 - Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, und zwar auch dann, wenn sie nicht neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden.

Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollen der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen. Die Ermittlung der Lohnsteuer durch Aufrollen unterbleibt bei

- 11 -

Nachzahlungen und nachträglichen Zahlungen in einem Konkursverfahren,

- b) mit der Hälfte des Steuersatzes, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Bezugs auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeitraum ergibt, Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern sind."

37. Im § 68 Abs. 4 letzter Satz tritt an die Stelle der Wortfolge "Zuschläge für Mehrarbeit" das Wort "Überstundenzuschläge".

38. Im § 69 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Bei Auszahlung von Bezügen gemäß Abschnitt VI des Heeresgebührengesetzes 1985 sind 22% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 230 S täglich übersteigen. Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte hat zu unterbleiben. Zur Berücksichtigung dieser Bezüge im Jahresausgleichsverfahren hat die auszahlende Stelle bis zum 31. Jänner des Folgejahres einen Lohnzettel (§ 84) auszustellen und an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zu übermitteln. Dies kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches gemäß § 72 Abs. 3 übermittelt werden."

39. Im § 70 Abs. 2 Z. 1 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 57 Abs. 1 und 3" die Zitierung "§ 57 Abs. 1, 3 und 4"; als zweiter Satz wird eingefügt:

"§ 18 ist nach Maßgabe des § 102 Abs. 2 Z. 2 anzuwenden."

40. § 70 Abs. 3 lautet:

"(3) Weist der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 2 Z. 1 seine Werbungskosten und Sonderausgaben nach, so sind die nachgewiesenen Beträge von dem zu versteuernden Arbeitslohn abzusetzen (§ 63)."

41. § 72 Abs. 5 lautet:

"(5) Eine Abgabefestsetzung hat zu unterbleiben, wenn der Jahresausgleich eine Nachforderung von nicht mehr als 100 S ergibt."

42. Im § 74 Abs. 5 zweiter und dritter Satz tritt an die Stelle des Wortes "Wohnsitzfinanzamt" die Wortfolge
"Wohnsitzfinanzamt oder einem anderen sich aus § 57 Abs. 4 Bundesabgabenordnung ergebenden Finanzamt".

43. Der bisherige Text des § 81 erhält die Bezeichnung "(1)". Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Ist nicht bereits auf Grund des Abs. 1 eine Betriebsstätte im Inland gegeben, so gilt als Betriebsstätte jede im Inland gelegene feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Erzielung von Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient; § 29 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung gilt entsprechend. Bei mehreren Betriebsstätten im Inland ist die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn maßgebend."

44. Im § 83 Abs. 2 Z. 1 tritt an die Stelle der Zitierung
"§ 58 Abs. 3" die Zitierung "§ 58 Abs. 2".

45. Im § 94 wird folgende Z. 10 angefügt:

"10. Bei der Ausgabe von Anteilsrechten auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 3 Abs. 1 Z. 29)."

46. § 97 lautet:

"§ 97. Das Finanzamt hat die Abfuhr der Steuerabzugsbeträge in geeigneter Weise zu überwachen."

47. § 102 lautet:

"§ 102. (1) Zur Einkommensteuer sind zu veranlagten:

- 13 -

1. Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen, von denen kein Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder nach den §§ 99 bis 101 vorzunehmen ist.
 2. Steuerabzugspflichtige Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen, die
 - zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes,
 - zu den Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter oder
 - zu den Gewinnanteilen gemäß § 99 Abs. 1 Z 2 gehören.
 3. Einkünfte, von denen eine Abzugssteuer nach § 99 Abs. 1 Z 1 zu erheben ist, über Antrag des beschränkt Steuerpflichtigen. Dabei dürfen Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, wenn sie ohne Beibringung eines inländischen Besteuerungsnachweises an Personen geleistet wurden, die hiemit der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Der Antrag kann innerhalb von zwei Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden.
- Erfolgt eine Veranlagung nach den Z. 1 bis 3, dann sind auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die unter § 70 Abs. 2 Z 1 fallen, unter Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuerbeträge in die Veranlagung miteinzubeziehen. Bei der Veranlagung der steuerabzugspflichtigen Einkünfte nach Z 2 und 3 sind die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge anzurechnen.

(2) Bei der Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger gilt folgendes:

1. Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4) oder Werbungskosten (§ 16) dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit diesen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
2. Sonderausgaben (§ 18) sind abzugsfähig, wenn sie sich auf das Inland beziehen. Der Verlustabzug (§ 18 Abs. 6 und 7) steht nur für Verluste zu, die in inländischen Betriebsstätten entstanden sind, die der Erzielung von Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dienen. Er kann nur insoweit berücksichtigt werden, als er die nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte überstiegen hat.

3. Die §§ 34, 35, 38, 41 und 105 sind nicht anwendbar.

(3) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 33 Abs. 1, 2 und 7 zu berechnen; beim Steuerabzug vom Arbeitslohn angesetzte Absetzbeträge sind zu berücksichtigen.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen außer in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 als durch den Steuerabzug abgegolten."

48. Im § 104 Abs. 1 entfällt der dritte Satz.

49. Im § 107 Abs.1 wird als letzter Satz angefügt:

"Gesetzlich unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht anspruchsberechtigt."

50. In § 112 Z. 10 tritt an die Stelle der Zitierung "§ 110 Abs. 1 und 3 die Zitierung "§ 110".

Artikel II

1. Artikel I ist anzuwenden,

- wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1989,
- wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1988 enden,
- beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1988.

- 15 -

2. Abweichend von Z 1 ist Artikel I Z 1, 3, 16, 17, 34, 35, 36 und 38 anzuwenden,
 - wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1990,
 - wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1989 enden,
3. Abweichend von Z 1 ist Artikel I Z 13 und 14 für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 abgeschlossen worden sind.
4. Abweichend von Z 1 ist Artikel I Z 19 für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 abgeschlossen worden sind.
5. Abweichend von Z 1 ist Artikel I Z 49 für Zeiträume nach dem 31.12.1989 anzuwenden.
6. § 102 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Verluste (§ 18 Abs. 6), die vor dem 31.12.1988 entstanden sind, soweit diese Verluste nicht bereits für die vorangegangenen Kalenderjahre zu berücksichtigen gewesen wären. § 102 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 7 gilt erstmals für Verluste, die im Jahr 1989 entstanden sind.

ABSCHNITT II**K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z 1988**

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 401, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 Abs. 3 Z 3 tritt an die Stelle der Zitierung
"Abs. 2 Z 1" die Zitierung "Abs. 2".

2. § 7 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei unter Abs. 3 fallenden Steuerpflichtigen bleiben nach Maßgabe des § 10 Z 5 Gewinnanteile jeder Art aus einer internationalen Schachtelbeteiligung sowie Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung außer Ansatz. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind, nachweislich in Form von Gesellschaftsrechten unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt ist. Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaft darf zu nicht mehr als 25% im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen Unternehmensgegenstand liegen, es sei denn, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb."

3. § 10 Z 5 lautet:

"5. Bei internationalen Schachtelbeteiligungen (§ 7 Abs. 4):
- Gewinnanteile jeder Art aus der Beteiligung.
Voraussetzung ist, daß die Beteiligung seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens

- 17 -

maßgeblichen Bilanzstichtag ununterbrochen bestanden hat; die Frist von zwölf Monaten gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat,

- Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung insoweit, als weder für die gesamte Beteiligung noch für Teile hiervon der niedrigere Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) angesetzt worden ist. Voraussetzung ist, daß die Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag vor der Veräußerung ununterbrochen mindestens zwölf Monate bestanden hat; die Frist von zwölf Monaten gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat."

4. § 20 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Liquidationsbesteuerung unterbleibt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Vermögen eines unter § 7 Abs. 3 fallenden Steuerpflichtigen muß als Ganzes auf einen anderen unter § 7 Abs. 3 fallenden Steuerpflichtigen übergehen; eine Gegenleistung darf, ausgenommen in den Fällen des § 224 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965, nur in der Gewährung von Gesellschaftsrechten der übernehmenden Steuerpflichtigen bestehen.
2. Es muß sichergestellt sein, daß der nicht der Liquidationsbesteuerung unterzogene Gewinn später der Körperschaftsteuer unterliegt."

5. Im § 20 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) In den Fällen des Abs. 3 bleiben Buchgewinne und Buchverluste, ausgenommen solche aus der Vereinigung von Rechten und Pflichten (Confusio), bei der Gewinnermittlung des übernehmenden Steuerpflichtigen außer Ansatz."

6. Im § 21 Abs. 1 Z 1 werden folgende Sätze angefügt:

"§ 7 Abs. 4 und § 10 sind nicht anzuwenden. Von den Einkünften sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Sonderausgaben abzuziehen; § 102 Abs. 2 Z. 2 Einkommensteuergesetz 1988 ist anzuwenden."

7. Im § 23 erster Satz tritt an die Stelle des Klammerausdruckes " (§ 8 Abs. 4) " der Klammerausdruck " (§ 8 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Z 1) ".
8. Im § 26 Abs. 5 treten an die Stelle der Worte "31. Dezember 1989" die Worte "31. Dezember 1994".

Artikel II

1. Artikel I Z 1, 3, 4, 6 bis 8 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1989 anzuwenden.
2. Artikel I Z 2 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.
3. Artikel I Z 5 ist auf Vorgänge anzuwenden, wenn die Beschlüsse nach dem 15. September 1989 zum Handelsregister angemeldet werden.
4. § 102 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Verluste (§ 18 Abs. 6 Einkommensteuergesetz 1988), die vor dem 31.12.1988 entstanden sind, soweit diese Verluste nicht bereits für die vorangegangenen Kalenderjahre zu berücksichtigen gewesen wären. § 102 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Einkommensteuergesetz 1988 gilt erstmals für Verluste, die im Jahr 1989 entstanden sind.

- 19 -

ABSCHNITT III

Bestimmungen auf dem Gebiet des S t r u k t u r v e r b e s s e r u n g s g e s e t z e s

Artikel I

Im Abschnitt IX Art. II des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 325/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 411/1988, tritt in den Z 1 und 2 an die Stelle der Jahreszahl "1990" jeweils die Jahreszahl "1992".

Artikel II

Im Abschnitt XI Art. I Z 2 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 312/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 411/1988, tritt an die Stelle der Wortfolge "31. Dezember 1989" die Wortfolge "31. Dezember 1991".

ABSCHNITT IV

U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 223, zuletzt geändert durch das BGBl.Nr. 410/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Nicht zum Entgelt gehören die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

Die vom Spediteur, Frachtführer und Handelsvertreter für ihre Auftraggeber entrichteten Auslagen an Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie die Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen für kostenpflichtige Amtshandlungen sind wie durchlaufende Posten zu behandeln.

Als durchlaufender Posten ist auch der Erwerbspreis eines im Inland ausschließlich zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeuges zu behandeln, wenn der Lieferer (Veräußerer) nach § 11 Abs. 1 nicht berechtigt war, eine Rechnung auszustellen, in der die Steuer gesondert ausgewiesen ist; dieser Erwerbspreis bleibt bei einer weiteren Veräußerung dieses Fahrzeuges durchlaufender Posten.

Weiters sind auch Gebühren für Bestandverträge, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 5 des Gebührengesetzes 1957 fallen, wie durchlaufende Posten zu behandeln."

2. § 10 Abs. 2 Z 3 lit. b lautet:

"b) die Leistungen, die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht oder der künstlichen Tierbesamung dienen;"

- 21 -

3. § 10 Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben der Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zollltarifes und von anderen gegorenen Getränken der Unternummer 2206 00 B 2 des Zollltarifes, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchs Zwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Getränken, die aus erworbenen Stoffen (z.B. Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt werden (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieser Getränke durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre;"

4. § 21 Abs. 1 lautet:

"§ 21. (1) Der Unternehmer hat - soweit nicht Abs. 6 gilt - spätestens am zehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuß unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Der Unternehmer hat eine sich ergebende Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Die Vorauszahlung und der Überschuß sind Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung. Ein vorangemeldeter

Überschuß ist gutzuschreiben, sofern nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung der Voranmeldung, frühestens jedoch auf den Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, zurück.

Wird die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen errechnete Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet oder ergibt sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung, so entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der Voranmeldung. Unternehmer, die Vorauszahlungen nicht vorschriftsmäßig entrichtet, Überschüsse nicht vorschriftsmäßig vorangemeldet oder die Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt haben, können vom Finanzamt zur Einreichung von Voranmeldungen aufgefordert werden.

Werden Voranmeldungen eingereicht, so haben die Unternehmer eine Durchschrift (Zweitschrift) anzufertigen. Unternehmer, die für einen Voranmeldungszeitraum keine Voranmeldung einzureichen haben, sind verpflichtet, für diesen Voranmeldungszeitraum unter Verwendung des amtlichen Vordruckes für Voranmeldungen eine Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen anzufertigen, es sei denn, es ergibt sich für diesen Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuß. Die Durchschriften der Voranmeldungen sowie die Aufstellungen der Besteuerungsgrundlagen gehören zu den Aufzeichnungen im Sinne des § 18 Abs. 1."

5. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 10 v.H. der Bemessungsgrundlage zu entrichten; die zusätzliche Steuer entfällt, wenn auf diese Umsätze die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Z 4 zutreffen. Für diese zusätzliche Steuer sowie für Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14 oder § 12 Abs. 10 und 11 geschuldet werden oder die sich nach § 16 ergeben, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt."

- 23 -

Artikel II

1. Artikel I Z 1, 2, 3 und 5 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 ausgeführt werden.
2. Artikel I Z 4 ist auf Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1989 beginnen, anzuwenden.

ABSCHNITT V

B e w e r t u n g s g e s e t z 1955

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 402/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 62 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nachgewiesen wird. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Erfindung bereits patentrechtlich geschützt ist."

2. Im § 63 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaft darf zu nicht mehr als 25% im Verwalten von eigenen Forderungswertpapieren (Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere) und Beteiligungen an anderen Unternehmen mit einem derartigen Unternehmensgegenstand liegen, es sei denn, die Gesellschaft unterhält einen Bankbetrieb."

3. § 76 Abs. 4 lautet:

"(4) Kunstgegenstände und Sammlungen, die in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden, sind bei der Ermittlung des Gesamtvermögens

- 25 -

1. nur mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Wertes anzusetzen;
2. nicht anzusetzen, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen anerkennt, daß deren Erhaltung im Inland wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Wissenschaft, Geschichte oder Kultur von öffentlichem Interesse ist."

Artikel II

1. Artikel I Z. 1 und 2 ist erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1989 liegen, anzuwenden.
2. Artikel 1 Z. 3 ist auf noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Vermögensteuerveranlagungen anzuwenden. Auf Antrag sind bereits rechtskräftige, dem § 76 Abs. 4 Z 2 des Bewertungsgesetzes 1955 nicht entsprechende Vermögensteuerveranlagungen auf Zeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 1979 liegen, wiederaufzunehmen. Der Antrag kann bis 31. Dezember 1990 gestellt werden. Die als Folge einer Wiederaufnahme ergehenden neuen Sachentscheidungen dürfen nur Änderungen berücksichtigen, die mit Art. I Z 3 in Zusammenhang stehen. Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT VI

G e b ü h r e n g e s e t z 1957

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 407/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 14 TP 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Beilagengebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist."

2. § 33 TP 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Zessionen oder Abtretungen überhaupt von Schuldforderungen oder anderen Rechten

1. im allgemeinen vom Entgelt 0,8 vH.;

2. von Anteilen an einer Gesellschaft mit

beschränkter Haftung vom Entgelt, mindestens

aber vom Wert der Anteile 2 vH."

3. Im § 33 TP 21 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3.

4. § 33 TP 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Wurde über die Abtretung eines Anteiles an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet, so ist die Mitteilung des Überganges des Geschäftsanteiles an das Handelsgericht, insbesondere auch die beim Handelsgericht eingereichte Liste der Gesellschafter, als Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen."

- 27 -

5. § 33 TP 21 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. Zessionen von Forderungen zwischen Banken, der Oesterreichischen Nationalbank und den Bausparkassen sowie Zessionen von Forderungen gegen Gebietskörperschaften zwischen den genannten Instituten einerseits und Versicherungsunternehmen andererseits;"

Artikel II

Artikel I ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührensschuld nach dem 31. Dezember 1989 entsteht.

ABSCHNITT VII

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

Die Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 412/1988, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 36 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

2. § 53 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) bei freien Berufen das Finanzamt, von dessen Bereich aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird."

3. § 55 Abs. 3 lautet:

"(3) Unterhält eine natürliche Person in einer Gemeinde, die sich über die Amtsbereiche mehrerer Finanzämter, darunter auch den des Wohnsitzfinanzamtes der natürlichen Person, erstreckt, als Einzelunternehmer nur einen Betrieb (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit), so ist, falls ansonsten eine gesonderte Feststellung gemäß § 187 vorzunehmen wäre, für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Person jenes Finanzamt örtlich zuständig, das nach § 54 Abs. 1 eine solche gesonderte Feststellung vorzunehmen hätte."

4. Im § 55 Abs. 4 wird folgender zweiter Satz angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in dieser Gemeinde als Einzelunternehmer zumindest einen Betrieb (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit) unterhält, für den bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine gesonderte Feststellung gemäß § 187 in Betracht käme."

- 29 -

5. § 73 erster Satz lautet:

"Die Zuständigkeit eines Finanzamtes für die Erhebung von Abgaben endet, abgesehen von den Fällen des § 71, mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt."

6. Im § 85 Abs. 1 entfallen der Beistrich nach dem Wort "schriftlich" und die Worte "telegraphisch oder durch Fernschreiben".

7. Nach § 86 wird folgender § 86a angefügt:

"§ 86a. (1) Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten, können auch telegraphisch, fernschriftlich oder, soweit es durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zugelassen wird, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingereicht werden. Die für schriftliche Anbringen geltenden Bestimmungen sind auch in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Fehlen einer Unterschrift keinen Mangel darstellt. Die Abgabenbehörde kann jedoch, wenn es die Wichtigkeit des Anbringens zweckmäßig erscheinen läßt, dem Einschreiter die unterschriebene Bestätigung des Anbringens mit dem Hinweis auftragen, daß dieses nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen,

- a) unter welchen Voraussetzungen welche Arten automationsunterstützter Datenübertragung an Abgabenbehörden zugelassen sind,
- b) daß für bestimmte Arten von Anbringen bestimmte Arten automationsunterstützter Datenübertragung ausgeschlossen sind und
- c) welche Unterlagen wie lange vom Einschreiter im Zusammenhang mit bestimmten Arten automationsunterstützter Datenübertragung aufzubewahren sind."

8. § 87 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Behörde kann sich für die Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen oder die Niederschrift in Kurzschrift abfassen, wenn weder von der vernommenen noch von einer sonst beigezogenen Person dagegen Einwand erhoben wird. Die Schallträgeraufnahme und die in Kurzschrift abgefaßte Niederschrift sind nachträglich in Vollschrift zu übertragen. Die vernommene oder sonst beigezogene Person kann spätestens bei Beendigung der betreffenden Amtshandlung die Zustellung einer Abschrift der Niederschrift, zu deren Abfassung sich die Behörde eines Schallträgers bedient hat, beantragen und innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung der Schallträgeraufnahme erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Schallträgeraufnahme frühestens einen Monat nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen gelöscht werden; ansonsten darf sie frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden."

9. § 126 lautet:

"§ 126. (1) Die Abgabepflichtigen und die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben verpflichteten Personen haben jene Aufzeichnungen zu führen, die nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

(2) Insbesondere haben Abgabepflichtige, soweit sie weder nach §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind noch ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen und soweit Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Ertrag ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und der sonstigen Einkünfte."

- 31 -

10. § 127 Abs. 2 lautet:

"(2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches (Abs. 1) sind gewerbliche Unternehmer befreit,

- a) die nach §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind;
- b) die Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse machen;
- c) die durch eine gesetzliche Vorschrift zur Führung von dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden Aufzeichnungen verpflichtet sind."

11. § 128 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Wareneingangsbuch muß für die im Abs. 1 bezeichneten Waren folgende Angaben enthalten:

- a) fortlaufende Nummer der Eintragung;
- b) Tag des Wareneinganges oder der Rechnungsausstellung;
- c) Name (Firma) und Anschrift des Lieferanten;
- d) Bezeichnung, wobei eine branchenübliche Sammelbezeichnung genügt;
- e) Preis;
- f) Hinweis auf die dazugehörigen Belege."

12. § 128 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Eintragungen sind in richtiger zeitlicher Reihenfolge vorzunehmen; die Beträge sind monatlich und jährlich zusammenzurechnen. Die Eintragungen sind zeitgerecht im Sinne des § 131 Abs. 1 Z. 2 zweiter Unterabsatz, bezogen auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der eintragungspflichtigen Angaben, vorzunehmen. Gleichzeitig mit der Eintragung ist auf dem Beleg, wenn ein solcher erteilt worden ist, die fortlaufende Nummer, unter der die Ware im Wareneingangsbuch eingetragen ist, zu vermerken."

13. § 129 entfällt.

14. § 131 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden.

Die Vornahme von Eintragungen für einen Kalendermonat in die für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Umsatz, Einkommen und Ertrag, ausgenommen Abzugssteuern, zu führenden Bücher und Aufzeichnungen ist zeitgerecht, wenn sie spätestens einen Monat und zehn Tage nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, wenn dieses auf Grund umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften für den Abgabepflichtigen Voranmeldungszeitraum ist.

Soweit nach §§ 124 oder 125 eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sollen Bareingänge und Barausgänge, in allen übrigen Fällen die Bareinnahmen und Barausgaben täglich in geeigneter Weise festgehalten werden."

15. § 132a entfällt.

16. Im § 135 entfallen die Bezeichnung "(1)" und Abs. 2.

17. § 206 lit.c lautet:

"c) wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht."

18. § 218 Abs. 4 lautet:

"(4) Wird auf Grund eines vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Antrages die

- 33 -

Aussetzung der Einhebung einer Abgabe (§ 212a Abs. 1) bewilligt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages für den von der Bewilligung betroffenen Teil der Abgabe erst mit ungenütztem Ablauf der Frist des § 212a Abs. 7 ein."

19. § 221 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 und 3 erst mit Ablauf der dort genannten Frist."

20. § 242 lautet:

"§ 242. Abgabebeträge unter 100 S sind nicht zu vollstrecken. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenansprüche."

21. § 252 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist ein Bescheid gemäß § 295 Abs. 3 geändert oder aufgehoben worden, so kann der ändernde oder aufhebende Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem zur Änderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind."

22. Im § 258 tritt im Abs. 1 an die Stelle des Klammersausdruckes " (§ 276 Abs. 2) " der Klammersausdruck " (§ 276) " und im Abs. 2 lit. a an die Stelle des Klammersausdruckes " (§ 276 Abs. 1) " der Klammersausdruck " (§ 276) ".

23. § 276 Abs. 2 lautet:

"(2) Eine zweite Berufungsvorentscheidung darf nur erlassen werden, wenn alle Parteien, die einen Antrag (Abs.1) gestellt haben, zustimmen und die Antragsfrist für alle Antragsberechtigten abgelaufen ist; weitere

Berufungsvorentscheidungen dürfen nicht ergehen. Die Zustimmung ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären."

24. Im § 276 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen."

25. § 289 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, sofern die Berufung nicht gemäß § 278 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, sofern § 276 Abs. 2 nicht entgegensteht."

26. Nach § 293a wird folgender § 293b eingefügt:

"293b. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen Bescheid insoweit berichtigen, als seine Rechtswidrigkeit auf der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen beruht."

27. § 295 Abs. 3 lautet:

"(3) Ein Bescheid ist ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, auch ansonsten zu ändern oder aufzuheben, wenn der Spruch dieses Bescheides anders hätte lauten müssen oder dieser Bescheid nicht hätte ergehen dürfen, wäre bei seiner Erlassung ein anderer Bescheid bereits abgeändert, aufgehoben oder erlassen gewesen. Mit der Änderung oder Aufhebung des Bescheides kann gewartet werden,

- 35 -

bis die Abänderung oder Aufhebung des anderen Bescheides oder der nachträglich erlassene andere Bescheid rechtskräftig geworden ist."

28. § 302 Abs. 1 lautet:

"(1) Abgesehen von den Fällen des § 209a Abs. 2 sind Maßnahmen gemäß den §§ 293, 293a, 293b, 294, 295, 298 und 299 Abs. 4 nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist und Maßnahmen gemäß § 299 Abs. 1 und 2 nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig. Davon abweichend sind Maßnahmen gemäß § 293 ungeachtet des Eintritts der Verjährung jedenfalls noch innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides zulässig."

29. Im § 307 entfällt der Abs. 4.

30. Im § 310 entfällt der Abs. 4.

Artikel II

1. Art. I Z. 6, 7, 10, 11 und 12 treten mit 1. Jänner 1990 in Kraft.
2. Art. I Z. 13 und 14 sind erstmals ab 1. Jänner 1990 anzuwenden, in Fällen eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres jedoch erstmals für das im Kalenderjahr 1990 endende Wirtschaftsjahr.
3. Ist in einem auf § 128 Abs. 4 BAO beruhenden Bescheid eine kürzere als die sich aus dem zweiten Satz des § 128 Abs. 3 BAO in der Fassung des Art. I Z. 12 ergebende Frist angeführt, so gilt die gesetzliche Frist.

ABSCHNITT VIII

V o l l z i e h u n g

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Abschnittes V Art. I Z. 3 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Es wird ersucht, diesen Antrag unter Verfall auf die erste Lesung dem Finanzministerium zuzuleiten.

- 37 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf sieht einige Änderungen vor, die im Zusammenhang mit der am 1.1.1989 in Kraft getretenen umfassenden Steuereform stehen. Der Schwerpunkt des Entwurfes liegt auf dem Gebiet der Neuregelung des steuerfreien Tagesgeldes und der teilweisen Steuerfreistellung von Unfallrenten. Weiters werden Besteuerungslücken geschlossen und Erleichterungen auf dem Gebiet des Verfahrensrechts vorgesehen.

Auf ertragsteuerlichem Gebiet soll das Tagesgeld auf 360 S angehoben und die alleinige Maßgeblichkeit der steuerlichen Aliquotierungsbestimmungen vorgesehen werden. Bei den Unfallrenten soll es zu einer teilweisen Steuerfreistellung kommen, die vom Grad der Behinderung abhängig ist. Durch Einführung einer besonderen Verlustklausel für Unternehmen, die unkörperliche Wirtschaftsgüter (insbesondere Beteiligungen, Filmrechte) verwalten, und die Erfassung von Erträgen aus kurzläufigen Erlebensversicherungen sollen Besteuerungslücken geschlossen werden. Im Bereich der Sonderausgaben (Rentenversicherungen, wechselseitige Umstiegsmöglichkeit Genußscheine - junge Aktien) sollen Verbesserungen vorgenommen werden. Mißbräuchen bei der Inanspruchnahme von Mietzinsbeihilfen soll durch einschränkende Bestimmungen entgegengetreten werden. Weiters werden einige bei Ausarbeitung des EStG 1988 und des KStG 1988 aufgetretene Redaktionsversehen bereinigt und Klarstellungen zu einzelnen Tatbeständen herbeigeführt. Überdies soll es zu einer Änderung der Besteuerung von Pensionsabfindungen kommen. Das mißbräuchliche Ausnützen des internationalen Schachtelprivilegs soll durch eine der Zielsetzung dieses Instruments entsprechende Einschränkung der Steuerfreistellung unterbunden werden. Das Strukturverbesserungsgesetz soll um zwei weitere Jahre verlängert werden; weiters soll klargestellt werden, daß Buchverluste und Buchgewinne bei Vermögensübertragungen von Körperschaften ohne Liquidationsbesteuerung in allen Fällen (insbesondere auch bei Umwandlungen) steuerneutral sind.

Bei der Umsatzsteuer soll der Steuersatz für alle Fälle der Tierbesamung und für Obstwein auf 10 % abgesenkt werden. Die Durchlauferregelung für Kraftfahrzeuge soll systematisch verbessert werden. Die Pflicht zur Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen soll über weite Strecken entfallen.

Entsprechend ausländischen Vorbildern sollen für die österreichische Kunst, Wissenschaft, Geschichte oder Kultur bedeutsame Kunstgegenstände und Sammlungen von der Vermögensteuer befreit werden.

Die Beilagengebühr soll insoweit entfallen, als eine Schrift bereits nach einer anderen Gebührenvorschrift gebührenpflichtig geworden ist und die Gebühr vorschriftsmäßig entrichtet wurde. Die Abtretung von GesmbH-Anteilen im Ausland soll in die Gebührenpflicht einbezogen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Bundesabgabenordnung sind von dem Bestreben nach einer flexibleren Verfahrensgestaltung, nach Vorkehrungen für den Einsatz moderner Technologien sowie nach Erleichterungen im Bereich der Führung von Büchern und Aufzeichnungen geprägt.

Im einzelnen wären folgende Schwerpunkte herauszugreifen:

Der technischen Fortentwicklung Rechnung tragend sollen insbesondere Regelungen geschaffen werden, wonach Anbringen, für die Schriftlichkeit gefordert oder zugelassen ist, auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Abgabenbehörde eingereicht werden können, wobei allerdings die Zulässigkeit des Einsatzes solcher Technologien einer Verordnungsregelung vorbehalten sein soll.

Dem Streben nach Vereinfachung folgend sollen im Bereich der Führung von Büchern und Aufzeichnungen einerseits Erleichterungen eintreten und andererseits bestimmte Belegerteilungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen überhaupt entfallen. Als wichtigste Erleichterungen für die Abgabepflichtigen wären in diesem Zusammenhang zu nennen:

- 39 -

- Wegfall der Belegerteilungsverpflichtung gemäß § 132a BAO sowie der Aufzeichnung- und Belegerteilungsverpflichtung betreffend den Warenausgang gemäß § 129 BAO,
- Erleichterungen betreffend Eintragungsgegenstand und Eintragungsfrist beim Wareneingangsbuch,
- Eintragungen in Bücher und Aufzeichnungen sollen zeitgerecht sein, wenn sie für einen Kalendermonat, in bestimmten Fällen für ein Kalendervierteljahr, bis zum 10. des zweitfolgenden Monats vorgenommen werden.

Gleichzeitig soll eine Präzisierung betreffend das Festhalten von Barbewegungen erfolgen.

Im Bereich des Rechtsmittelverfahrens soll eine größere verfahrensrechtliche Flexibilität und damit eine allfällige Beschleunigung erreicht werden durch die Möglichkeit der Erlassung einer zweiten Berufungsvorentscheidung mit Zustimmung des Abgabepflichtigen, der einen Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt hat.

Die im § 206 lit.c BAO eingeräumte Möglichkeit der Abstandnahme von der Abgabenfestsetzung soll durch Wegfall der derzeitigen betragsmäßigen Begrenzung im Interesse einer rationelleren Handhabung dieser Bestimmung und der Sparsamkeit der Verwaltung erweitert werden.

Wenn aus Abgabenerklärungen offensichtliche Unrichtigkeiten in abgabenrechtliche Bescheide übernommen werden, so führt dies zu einem Ergebnis, das der Gleichmäßigkeit der Besteuerung widerspricht. Um zu einem materiell richtigen Ergebnis zu kommen, muß die Oberbehörde binnen Jahresfrist mit aufsichtsbehördlicher Bescheidbehebung vorgehen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens liegen vor. Nunmehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf Antrag oder von Amts wegen Bescheidberichtigungen ohne Befassung der Oberbehörde unter Aufrechterhaltung der Rechtskraftwirkung in dem von der Unrichtigkeit nicht betroffenen Bereich vorzunehmen.

Besonderer Teil**ABSCHNITT I****E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1988****Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 2):**

Das EStG 1988 hat die Instrumente, die sich gewerbliche Verlustzuweisungsgesellschaften bisher in Form von Buchverlusten zunutze gemacht haben, entweder abgeschafft (vorzeitige Abschreibung) oder durch Änderung ihrer Konzeption für derartige Zwecke ungeeignet gemacht (Investitionsfreibetrag). Im Gegenzug wurden die in § 23a EStG 1972 vorgesehenen einschränkenden Bestimmungen für die Verlustzuweisung an Kommanditisten oder vergleichbare Gesellschafter nicht ins EStG 1988 übernommen; überdies wurde in § 24 Abs. 2 sichergestellt, daß Verlustzuweisungen an Kommanditisten oder vergleichbare Gesellschafter auch über den Betrag der geleisteten Einlage hinaus steuerwirksam werden. Ohne diese Regelung wären derartige Verluste nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dem vollhaftenden Gesellschafter zuzuweisen.

Wie sich im Laufe des Jahres 1989 gezeigt hat, ist aufgrund der geänderten steuerlichen Situation eine neuer Typ von Verlustzuweisungsgesellschaften entstanden. Es handelt sich dabei um Kommanditgesellschaften und atypisch stille Gesellschaften, die (stille) Beteiligungen, Forderungen, Genußrechte auf der Basis von Besserungsverpflichtungen und selbsthergestellte Rechte (insbesondere Filmrechte) verwalten. Die an die Anleger zugewiesenen Verluste resultieren aus Teilwertabschreibungen und aus pauschalen Abschreibungen gemäß § 6 Z. 2 lit. c, aus Abschreibungen von Forderungen aus Besserungszusagen sowie aus der Sofortabschreibung gemäß § 4 Abs. 1 vorletzter Satz. Der gemeinsame Nenner dieser Projekte ist das schwerpunktmäßige Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter.

- 41 -

Die gesetzliche Verankerung der vollen Steuerwirksamkeit von Verlusten beschränkt haftender Gesellschafter rechtfertigt eine Sonderbehandlung von Verlusten aus Unternehmen, die schwerpunktmäßig unkörperliche Wirtschaftsgüter verwalten. Es handelt sich dabei nämlich nicht um "normale" Unternehmen, sondern um solche, die praktisch nur zum Zwecke von Verlustzuweisungen ins Leben gerufen werden. Ob der Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, muß nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse (Relation des wirtschaftlichen Erfolgs aus mehreren Unternehmenssparten zueinander, Wertverhältnisse in der Gesellschaft vorhandener Vermögenswerte zueinander) beurteilt werden. Aus der Formulierung "Verluste aus Betrieben" ergibt sich insbesondere, daß (auch) Verlustanteile von Mitunternehmern der Beschränkung unterliegen. Auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer hat die Verlustklausel des § 2 Abs. 2 keine Auswirkung. Dies ergibt sich daraus, daß § 7 Abs. 2 KStG 1988 die Einkommensermittlung bei Körperschaften eigenständig regelt und in dieser Bestimmung keine vergleichbare Verlustklausel angefügt wird.

Die Sonderbehandlung der Verluste aus derartigen Unternehmen soll folgendermaßen gestaltet werden:

Die Verluste sollen ähnlich der bereits im § 10 Abs. 8 vorgesehenen Verlustklausel weder ausgleichs- noch vortragsfähig sein. Sie werden allerdings durch eine Verrechnung mit späteren Gewinnen (Gewinnanteile) aus dem konkreten Unternehmen steuerwirksam. Die "technische" Abwicklung der Verlustverrechnung (z.B. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, bei unentgeltlicher Übertragung) entspricht jener des § 10 Abs. 8. Sollten die Verlustklauseln des § 2 Abs. 2 und des § 10 Abs. 8 gleichzeitig anzuwenden sein, so geht jene des § 2 Abs. 2 vor. Dies deshalb, weil sich die Verlustklausel des § 2 Abs. 2 auf den gesamten Unternehmensverlust bezieht.

Zu Art. I Z 2 und 26 (§ 3 Abs. 1 Z 4 und § 35 Abs. 5):

Die volle Besteuerung von Unfallrenten hat in der Praxis gezeigt, daß insbesondere bei Personen mit einem hohen Grad an Behinderung Härtefälle auftreten. Es wird nunmehr vorgesehen, daß von sämtlichen nach der derzeitigen Rechtslage steuerpflichtigen Leistungen 20 % dieser Leistungen steuerfrei sind. Dieser steuerfreie Sockelbetrag gilt unter anderem auch für solche Leistungen aus der Unfallversorgung, die nicht dem Behinderten selbst, sondern anderen Personen zustehen (z.B. Witwen- und Waisenrenten, Sterbegelder).

Erhält ein zu mehr als 20 % Erwerbsgeminderter selbst Leistungen aus der Unfallversorgung, so sollen diese in jenem prozentmäßigen Ausmaß steuerfrei sein, das dem prozentmäßigen Grad der Behinderung entspricht. Eine allfällige Zusatzrente für Schwerversehrte bleibt immer in vollem Umfang steuerfrei. Beispielsweise wären bei einem 30%-igen Ausmaß der Behinderung 30 % der Bezüge steuerfrei, bei einem 60%-igen Ausmaß der Behinderung 60 % der Grundrente und die gesamte Zusatzrente und bei einer 100%-igen Behinderung die gesamte Grundrente und die gesamte Zusatzrente steuerfrei. Die Freibeträge nach § 35 Abs. 3 stehen in all diesen Fällen wie bisher in vollem Umfang zu. Im Hinblick auf die weitgehende Steuerbefreiung entfallen die besonderen Freibeträge bei Schwerversehrten (§ 35 Abs. 4).

Zu Art. I Z 3, 4 und 38 (§ 3 Abs. 1 Z 22 lit. a, § 3 Abs. 2 und § 69 Abs. 3):

Durch diese Maßnahme soll die derzeit komplizierte und in Teilbereichen schwer vollziehbare Besteuerung von Entschädigungen gemäß Abschnitt VI des Heeresgebührengesetzes wesentlich vereinfacht und erleichtert werden. Durch diese Änderung ergeben sich gegenüber der bisherigen Vorgangsweise keine oder nur unbedeutende steuerliche Auswirkungen für die Bezieher dieser Entschädigungen. Darüber hinaus werden in der Neufassung des § 3 Abs. 2 erster Satz Zitierungen richtig gestellt.

Zu Art. I Z. 5, 11, 20 und 22 (§ 4 Abs. 7, § 11 Abs. 1 Z. 3, § 28 Abs. 2 und § 28 Abs. 5 Z. 3):

- 43 -

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen klar, daß Instandsetzungsaufwendungen, die nicht durch steuerfreie Subventionen abgedeckt sind (in diesem Fall bleiben sie gänzlich außer Ansatz), stets mit in Vorjahren gebildeten Mietzinsrücklagen (steuerfreien Beträgen) zu verrechnen sind. Zu einer Verrechnung kommt es also auch dann, wenn im betreffenden Jahr kein Verlust entsteht. Somit sind von den Instandsetzungsaufwendungen vorrangig (und in der nachstehenden Reihenfolge) steuerfreie Subventionen sowie Mietzinsrücklagen (steuerfreie Beträge) abzuziehen. Zu zehnteln ist lediglich der danach verbleibende Betrag an Instandsetzungsaufwendungen.

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 6 Z 1 und § 6 Z 2 lit. c):

In beiden Bestimmungen wird derzeit in Verbindung mit Zuschreibungen gemäß § 6 Z 13 auf protokollierte Gewerbetreibende Bezug genommen. Diese Anknüpfung ist zu eng, weil § 6 Z 13 auf all jene Steuerpflichtige abstellt, die auf Grund der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Zuschreibungen vornehmen. § 6 Z 13 gilt daher nicht nur für protokollierte Gewerbetreibende, sondern etwa auch für bestimmte nicht protokollierte Betriebe gewerblicher Art (§ 36 FGB), für protokollierte freiberuflich tätige Personengesellschaften (zB die Wirtschaftstreuhänder-KG) sowie für protokollierte land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe (§ 3 HGB).

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten soll der Verweis auf § 6 Z 13 in § 6 Z 1 nunmehr allgemein gehalten werden. In § 6 Z 2 lit.c soll der Hinweis auf die Z 13 überhaupt als entbehrlich entfallen.

Zu Art. I Z 8 (§ 6 Z 7 lit. b):

Das nunmehr abgesenkte Beteiligungsausmaß für die begünstigte Abschreibung entspricht dem Rechtszustand des EStG 1972. Damit wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Art. I Z 9 (§ 9 Abs. 1):

In § 9 Abs. 1 soll durch die eingefügte Einschränkung auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag klargestellt werden, daß bei Errechnung des für die Bildung der Investitionsrücklage maßgeblichen Gewinns der Aufwand an Lohnsummensteuer nicht hinzuzurechnen ist.

Der nunmehr anstelle von "Abzug" verwendete Begriff "Berücksichtigung" soll überdies verdeutlichen, daß auch Gewerbesteueraktivierungen erst nach der Bildung der Investitionsrücklage vorzunehmen sind. Dadurch wird klargestellt, daß Gewerbesteueraktivierungen von vornherein nicht die Bemessungsgrundlage für die Bildung der Investitionsrücklage beeinflussen. Diese Klarstellung sagt gleichzeitig aus, daß die Gewerbesteueraktivierung erst *n a c h* Bildung einer Investitionsrücklage vorzunehmen ist; damit werden fortlaufende wechselseitige Einflußnahmen der Bemessungsgrundlagen für die Rücklagenbildung und die Aktivierung ausgeschlossen.

Zu Art. I Z. 10, 18, 44 und 50 (§ 10 Abs. 9, § 27 Abs. 1, § 83 Abs. 2 Z. 1 und § 112 Z. 10):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden lediglich Zitierungsfehler bereinigt.

Zu Art. I Z. 12 und 48 (§ 16 Abs. 2 und § 104 Abs. 1):

In beiden Bestimmungen werden lediglich Anpassungen an das neue Freibetragsverfahren vorgenommen.

Zu Art. I Z. 13 und 14 (§ 18 Abs. 1 Z. 2, § 18 Abs. 4 Z. 1):

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis sind Beiträge zu Rentenversicherungen u.a. nur dann als Sonderausgaben absetzbar, wenn zwischen dem Vertragsabschluß und dem ersten Anfallen einer Rentenzahlung die gesetzlich vorgesehene Mindestlaufzeit von 10 bis 20 Jahren verstrichen ist. Im Interesse einer Förderung der Altersvorsorge soll auf dieses Erfordernis nunmehr verzichtet werden. Voraussetzung ist aber, daß die Rentenzahlungen mindestens auf Lebensdauer vereinbart sind.

- 45 -

Die Abgeltung von Ansprüchen aus einem Rentenversicherungsvertrag soll durch eine Ergänzung des § 18 Abs. 4 Z. 1 eine Nachversteuerung der zu diesem Vertrag als Sonderausgaben abgesetzten Versicherungsprämien nach sich ziehen. Diese Maßnahme ist deshalb erforderlich, weil bei Rentenversicherungen das Erfordernis des gleichzeitigen Ablebens- und Erlebensrisikos nicht besteht; bei entsprechender Gestaltung könnte damit eine Rentenversicherung als eine dem wirtschaftlichen Gehalt nach reine Erlebensversicherung in den Sonderausgabentatbestand des § 18 Abs. 1 Z. 2 fallen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 18 Abs. 4 Z. 3):

Der wechselseitige Umstieg von jungen Aktien auf Genußscheine soll uneingeschränkt ohne Nachversteuerung möglich sein. Diese Änderung dient der Flexibilität der Kapitalveranlagung.

Zu Art. I Z. 16 (§ 25 Abs. 1 Z. 1):

Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung sollen generell als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erfaßt werden. Damit werden einerseits Abgrenzungsschwierigkeiten innerhalb der Einkunftsarten vermieden und andererseits eine gleichmäßige Besteuerung aller Leistungen aus einer Unfallversorgung sichergestellt.

Zu Art. I Z. 17 (§ 26 Z. 4 lit. b):

Als steuerfreies Tagesgeld wird ein einheitlicher Satz von 360 S vorgesehen. Es ist geplant, die beitragsfreie Tagesgeldgrenze im Sozialversicherungsrecht diesem steuerlichen Satz anzupassen. Dadurch wird es zu einer wesentlichen Vereinfachung bei der Lohnverrechnung kommen. Aliquotierungsregeln in lohngestaltenden Vorschriften sollen in Zukunft unmaßgeblich sein. Vielmehr soll nunmehr ausschließlich die steuerliche Aliquotierungsvorschrift - wie bisher Zwölftelung ab Reisedauer von drei Stunden für jede angefangene Stunde - gelten. In jenen Fällen, in denen eine lohngestaltende Vorschrift im Sinne des § 68 Abs. 5 Z 1 bis 6

eine Abrechnung des Tagesgeldes nach Kalendertagen vorsieht, soll diese jedoch auch für die steuerliche Behandlung des Tagesgeldes weiterhin maßgeblich sein. Auch dadurch wird eine vereinfachte Abrechnung des Tagesgeldes gewährleistet.

Zu Art. I Z. 19. (§ 27 Abs. 1 Z. 6):

In der letzten Zeit werden vermehrt kurzläufige Lebensversicherungen angeboten, deren wirtschaftlicher Gehalt der einer verzinslichen Sparform ist. Nach herrschender Ansicht sind aber Erträge aus Erlebensversicherungen nicht steuerbar. Erträge aus anderen Sparformen sind hingegen gemäß § 27 Abs. 1 Z. 4 steuerpflichtig und unterliegen über weite Strecken überdies der Kapitalertragsteuer von 10%. Das Gebot einer gleichmäßigen Besteuerung erfordert es, daß die Erträge aus Lebensversicherungen mit Sparformcharakter steuerpflichtig gemacht werden. In einer Ergänzung des § 27 Abs. 1 soll daher eine Steuerpflicht von Erträgen aus derartigen Versicherungen verankert werden.

Zu Art. I Z. 21 (§ 28 Abs. 3 Z. 3):

Die Anordnung des § 19 Abs. 3 DenkSchG, wonach die Aufwendungen im Interesse der Denkmalpflege erfolgen müssen, was vom Bundesdenkmalamt zu bescheinigen ist, ist nur in den § 8 Abs. 2, nicht aber auch in den § 28 Abs. 3 Z. 3 übernommen worden. Für den Bereich der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung sollen diese Voraussetzungen nunmehr eigenständig im EStG geregelt werden. Es tritt damit keine inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ein.

Zu Art. I Z. 23 und 30 (§ 33 Abs. 4, § 57 Abs. 2):

- 47 -

Die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages soll wie nach den entsprechenden Bestimmungen des EStG 1972 an die Voraussetzung geknüpft werden, daß der anspruchsvermittelnde Ehegatte der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Damit wird lediglich ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Art. I Z. 24 (§ 34 Abs. 4):

Die bisherige Fassung schränkt die Verminderung des Prozentsatzes bei Berechnung des Selbstbehalts auf Alleinverdiener ein. Der Wegfall der Bezugnahme auf den Ehegatten bewirkt eine entsprechende Verminderung auch bei Alleinerhaltern. Damit kommt es zu einer Gleichstellung mit den Erhöhungsbeträgen bei den Sonderausgaben nach § 18 Abs. 3 Z. 2 lit.a (diese Erhöhungsbeträge stehen auch Alleinerhaltern zu).

Zu Art. I Z. 25 (§ 35 Abs. 2):

Durch das Bundesgesetz vom 27. September 1988, BGBl.Nr. 721/88, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wurde und das am 1. Jänner 1989 in Kraft trat, wurde neben anderen Bezeichnungsänderungen - so ist dieses Gesetz nunmehr als Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) zu bezeichnen - auch der bisher verwendete Begriff "Minderung der Erwerbsfähigkeit" durch "Grad der Behinderung" ersetzt. Die Einfügung des Klammerausdruckes "(Grad der Behinderung)" in § 35 Abs. 2 trägt dieser Gesetzesänderung Rechnung.

Zu Art. I Z. 27, 28 und 29 (§ 39 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Z. 5, § 46 Abs. 1 Z. 2):

Im § 39 soll eine Freigrenze von 300 S für Einkünfte aus Kapitalvermögen vorgesehen werden. Gleichzeitig soll aufgrund einer Änderung im § 46 Abs. 1 Z. 2 ein Anrechnungsverbot für die auf solche geringfügige Einkünfte entfallende Kapitalertragsteuer eingeführt werden. Der Effekt aus diesen Maßnahmen ist ein zweifacher:

Nach derzeitiger Rechtslage sind bereits kleinste Guthabenszinsen - beispielsweise aus Gehaltskonten - steuerlich zu erfassen, wenn der Veranlagungsfreibetrag gemäß § 41 Abs. 3 bereits aufgrund anderer Einkünfte ausgeschöpft ist. Die Freigrenze dient somit der "Entkriminalisierung" jener Steuerpflichtigen, denen der Veranlagungsfreibetrag mangels lohnsteuerpflichtiger Einkünfte nicht zusteht sowie jener Lohnsteuerpflichtigen, die neben anderen Einkünften auch geringfügige - und damit leicht zu übersehende - Kapitalerträge erzielen.

Das bei Wirksamkeit der Freigrenze vorgesehene Anrechnungsverbot für Kapitalertragsteuer bewirkt, daß diese beispielsweise bei gebundenen Spareinlagen oder bei Wertpapieren in Höhe von maximal 30 S nicht mehr rückzahlbar ist; sie stellt damit eine Art Endbesteuerung dar. Ohne diese Maßnahme wären auch geringste Kapitalertragsteuern aus Sparguthaben (z.B. von Kindern im Rahmen des Schulsparens) durch eine kostenintensive Veranlagung rückzuerstatten. Der Verwaltungsaufwand stünde dabei in keinem Verhältnis zu den rückerstatteten Beträgen. Die vorgesehene Änderung dient damit auch dem Ziel der Einsparung von Verwaltungskosten.

Für Lohnsteuerpflichtige mit Kapitalerträgen soll eine Antragsveranlagung nur mehr möglich sein, wenn die Kapitalerträge die Freigrenze von 300 S überschreiten. Die Freigrenze von 300 S soll den Veranlagungsfreibetrag des § 41 Abs. 3 für veranlagte Steuerpflichtige mit weiteren Nebeneinkünften bis zu 20.000 S nicht vermindern. Die unter die Freigrenze fallenden Kapitalerträge sind vielmehr schon vor der Ermittlung des Veranlagungsfreibetrages auszuschneiden.

Zu Art. I Z. 31 und 42 (§ 58 Abs. 1, § 58 Abs. 3, § 74 Abs. 5)

Die Erweiterung der Antragszuständigkeit soll eine Anpassung an die Zuständigkeitsregelung in § 72 Abs. 2 bewirken. Damit können insbesondere Anträge auf Änderung des Alleinverdienerabsetzbetrages oder von Kindervermerken sowie Anträge auf Austausch von Lohnsteuerkarten nicht nur beim Wohnsitzfinanzamt, sondern auch beim Finanzamt der Gemeinde,

- 49 -

welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, sowie bei jedem Finanzamt, in dessen Bereich sich ein Wohnsitz des Abgabepflichtigen befindet, eingebracht werden.

Zu Art. I Z. 32 (§ 62 Abs 3):

Die geänderte Fassung soll sicherstellen, daß der Pensionistenabsetzbetrag bei Bezug mehrerer Pensionen von jeder pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt wird. Zu einer Rückführung auf die einfache Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages kommt es dann, wenn ein Jahresausgleich oder eine Veranlagung durchgeführt wird.

Zu Art. I Z 33, 39 und 40 (§ 63 Abs. 7, § 70 Abs 2 Z 1 und § 70 Abs 3):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird Vorsorge getroffen, daß auch beschränkt steuerpflichtige Dienstnehmer, die Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen - ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften - oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung beziehen, analog zur Neuregelung bei der Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger in § 102 Sonderausgaben geltend machen können. Durch die Aufnahme der Zitierung von § 57 Abs. 4 in § 70 Abs. 2 Z 1 steht beschränkt steuerpflichtigen Pensionisten auch der Pensionistenabsetzbetrag zu.

Zu Art. I Z 34 (§ 67 Abs. 1):

Die Neufassung des dritten Satzes dieser Bestimmung stellt klar, daß die Freigrenze nur dann zum Zuge kommt, wenn auch der Jahresbetrag der sonstigen Einkünfte diese Freigrenze nicht übersteigt. Im Übrigen wird die Freigrenze von 14.400 S auf 16.200 S angehoben. Damit wird sichergestellt, daß die Bezieher von Mindestpensionen weiterhin auch hinsichtlich ihrer sonstigen Bezüge unbesteuert bleiben.

Zu Art. I Z 35 (§ 67 Abs. 1):

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß der Freibetrag von 8.500 S vor allem beim Urlaubs- und Weihnachtsgeld zur Anwendung kommt und nicht bei anderen sonstigen Bezügen, für die in Abs. 3 bis 8 und 10 besondere Regelungen bestehen. Durch diese Änderung ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen, die Lohnverrechnung sowie die Ausstellung des Lohnzettels wird aber wesentlich vereinfacht. Da die gesetzlich vorgegebene Einschränkung der Freibetragsberechnung nur "vorerst" beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgesehen ist, kann in jenen Fällen, in denen der Freibetrag auf Grund dieser Einschränkung nicht ausgenützt werden könnte, eine Erstattung gemäß § 240 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung beantragt werden.

Zu Art. I Z 36 (§ 67 Abs. 8):

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind Pensionsabfindungen - soweit nicht § 67 Abs. 6 anzuwenden ist - nach dem sogenannten Belastungsprozentsatz zu besteuern. Der Belastungsprozentsatz leitet sich aus der durchschnittlichen Steuerbelastung des vorangegangenen Kalenderjahres und damit aus den laufenden Bezügen des vorangegangenen Kalenderjahres ab. Dabei ist auf die Steuerbelastung bei der konkreten Einkunftsquelle abzustellen. Andere Einkünfte (insbesondere aus anderen Dienstverhältnissen oder Pensionen) bleiben außer Betracht. Dies kann dazu führen, daß laufend bezogene Pensionen - bei Bezug weiterer Einkünfte - isoliert unter der Besteuerungsgrenze liegen, aber nach dem Zusammenrechnen mit den weiteren Einkünften (zB im Jahresausgleich von Amts wegen) besteuert werden; eine Abfindungszahlung für derartige Pensionen bliebe hingegen unbesteuert. Dieser Effekt widerspricht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Er bietet überdies Anreiz für eine vermehrte Inanspruchnahme von Pensionsabfindungen (insbesondere von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversorgung) und kann zu einer entsprechenden Finanzierungsbelastung der Sozialversicherungsträger führen.

Nach der Neufassung des § 67 Abs. 8 soll sich die Besteuerung nicht mehr aus dem Arbeitslohn des Vorjahres ableiten, sondern das Ausmaß der Pensionsabfindung selbst für die Ermittlung des

- 51 -

Steuersatzes maßgeblich sein. Der von der Zusammenballung der Pensionsbezüge ausgehende Progressionseffekt soll durch einen besonderen "halben Steuersatz" gemildert werden. Dieser "halbe Steuersatz" ist so zu ermitteln, daß auf Pensionsabfindungen isoliert die sogenannte Jahrestabelle angewendet wird. Die abgelesene Steuer wird halbiert. Am Charakter eines festen Steuersatzes soll sich dadurch nichts ändern. Pensionsabfindungen bleiben daher bei der Durchführung eines Jahresausgleiches oder einer Veranlagung weiterhin außer Ansatz.

Zu Art. I Z. 37 (§ 68 Abs. 4):

Die Wortfolge "Zuschläge für Mehrarbeit" wird im Interesse einer einheitlichen Terminologie durch den sonst durchwegs verwendeten Begriff "Überstundenzuschläge" ersetzt.

Zu Art. I Z. 41 (§ 72 Abs. 5):

§ 72 Abs. 5 soll an die Terminologie der Bundesabgabenordnung angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 43 (§ 81):

Die Erweiterung des Betriebsstättenbegriffes soll die in der Literatur schon bisher vertretene Auffassung (siehe Reeger - Stoll, Kommentar zur Bundesabgabenordnung, Anm. 7 zu § 57; Schubert - Pokorny - Schuch - Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch, Anm. 3 zu § 81) verankern, daß in jenen Fällen, bei denen zwar eine inländische Betriebsstätte gegeben ist, die Lohnverrechnung für im Inland beschäftigte Arbeitnehmer jedoch im Ausland vorgenommen wird, die Pflicht zur Vornahme des Lohnsteuerabzuges nicht umgangen werden kann. Der neue Abs. 2 kommt nur dann zum Tragen, wenn nicht der - dem bisherigen Text des § 81 entsprechende - Abs. 1 anzuwenden ist. Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne des neugeschaffenen Abs. 2 umfaßt gegenüber § 29 Abs. 1 BAO nicht nur Gewerbebetriebe und entspricht dem Betriebsstättenbegriff in § 10 Abs. 2. Bei mehreren inländischen Betriebsstätten nach Abs. 2 soll sich die Zuständigkeit an der wirtschaftlich bedeutendsten Betriebsstätte orientieren.

Zu Art. I Z. 45 (§ 94 Z 10):

Die neu angefügte Z. 10 befreit Freianteile auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ergänzend zur Einkommensteuerbefreiung gem. § 3 Abs 1 Z 29 auch vom Kapitalertragsteuerabzug.

Zu Art. I Z. 46 (§ 97):

Die Kapitalertragsteuerliste wird durch organisatorische Änderungen im Bereich der Abfuhr und Einhebung der Kapitalertragsteuer entbehrlich. Der neugefaßte § 97 soll diesen Änderungen Rechnung tragen.

Zu Art. I Z. 47 (§ 102):

Der geänderte Abs. 1 normiert nunmehr aus systematischen Gründen alle Tatbestände, die zu einer Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger führen (können). Die Z. 1 und 2 entsprechen den bisherigen Regelungen in Abs. 1 und Abs. 4. Die neugeschaffene Z. 3 soll bestimmten beschränkt Steuerpflichtigen die Möglichkeit einräumen, einen Antrag auf Veranlagung zu stellen. Damit kann die durch die Bemessung der Abzugssteuer von den Einnahmen in Einzelfällen gegenüber der Nettobesteuerung eingetretene höhere Besteuerung wieder ausgeglichen werden. Der Abzug von Betriebsausgaben, die bei den Empfängern der beschränkten Steuerpflicht in Österreich unterliegen, ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die Empfänger in Österreich entsprechend besteuert wurden. Bei Leistungen an Personen, die ohnehin unbeschränkt steuerpflichtig sind, oder bei Leistungen, die in Österreich keine Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht begründen, ist dieser Bestimmungsnachweis nicht erforderlich. Insgesamt soll gewährleistet sein, daß Betriebsausgaben, die beim Empfänger zu in Österreich steuerpflichtigen Einnahmen führen, nur dann abgezogen werden, wenn die Erfassung beim Empfänger gesichert wird.

- 53 -

Um eine doppelte Berücksichtigung von Sonderausgaben zu vermeiden, sind Einkünfte im Sinne des § 70 Abs. 2 Z 1 unter Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuerbeträge in die Veranlagung miteinzubeziehen.

Durch das Einkommensteuergesetz 1988 wurde beschränkt Steuerpflichtigen bei der Veranlagung die Möglichkeit eingeräumt, Sonderausgaben geltend zu machen. Die Neufassung des Abs. 2 soll klarstellen, daß Sonderausgaben nur bei Vorliegen eines Bezugs zum Inland abgezogen werden können. Die meisten in § 18 genannten Sonderausgaben setzen einen solchen Inlandsbezug ohnehin voraus (Versicherungsprämien gemäß § 18 Abs. 1 Z 2, Beträge gemäß § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. b, Anschaffung von Genußscheinen und jungen Aktien gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4, Beiträge gemäß § 18 Abs. 1 Z. 5 und - zum Teil - Zuwendungen gemäß § 18 Abs. 1 Z. 7). Die Einschränkung des § 102 Abs. 2 kann daher nur bei den übrigen, in diesem Katalog nicht genannten Sonderausgaben wirksam werden. Verluste können - über die weiteren Voraussetzungen des § 18 Abs. 6 und 7 hinaus - nur dann abgezogen werden,

- wenn sie in einer inländischen Betriebsstätte entstanden sind, die der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 dient und
- nach Ausgleich mit im Inland und Ausland erzielten Einkünften.

Der Begriff der Betriebsstätte entspricht jenem in § 10 Abs. 2.

Zu Art. I Z. 49 (§ 107 Abs. 1):

Mietzinsbeihilfen sind für einkommensschwache Personen bestimmt, die sich der Mietzinserhöhung bei Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses nicht entziehen können. Die Wohnung muß der Hauptwohnsitz sein ("Mittelpunkt der Lebensinteressen"). Nach der derzeitigen Gesetzeslage wird für die Berechnung der Beihilfen das wirtschaftliche Einkommen des Hauptmieters und seiner in der Wohnung lebenden nahen Angehörigen herangezogen. Ist der Hauptmieter ein gesetzlich unterhaltsberechtigtes Kind, so kann das Einkommen der gesetzlich Unterhaltsverpflichteten bei Berechnung der Beihilfe nicht berücksichtigt werden, wenn diese - wie im Regelfall - nicht in der Wohnung leben.

Diese Rechtslage hat zu "Mietzinsbeihilfemodellen" geführt, die dem Sinn und Zweck der Mietzinsbeihilfe nicht entsprechen. So werden nach den §§ 18, 18a, 18b und 19 MRG erfolgter Sanierung des Mietwohnhauses Mietverträge mit in Ausbildung stehenden Kindern abgeschlossen, die dann Mietzinsbeihilfe ansprechen. Bereits aus der bestehenden Gesetzeslage kann abgeleitet werden, daß gesetzlich unterhaltsberechtignte Kinder keinen Anspruch auf Mietzinsbeihilfe haben, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Die Mietzinsbeihilfe ist als außergewöhnliche Belastung konzipiert. Ist der gesetzliche Unterhalt, darunter auch Wohnungskosten, einkommensteuerlich bereits bei gesetzlich Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen (in Form der Familienbeihilfe sowie in Gestalt der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 34 EStG infolge auswärtigen Studiums), so wäre es mit dem tariflichen Charakter nicht vereinbar, wenn der Mietzins zusätzlich über die Mietzinsbeihilfe beim gesetzlich Unterhaltsberechtignten abgegolten wird. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wird dieser Grundgedanke ausdrücklich im § 107 verankert.

Zu Art. II Z. 6:

Das Inkrafttreten des Verlustabzuges bei beschränkt Steuerpflichtigen wird dahingehend klargestellt, daß auch "Altverluste" nur insoweit abgezogen werden können, als nicht nachfolgende Gewinne vor dem Jahr 1989 angefallen sind. Damit kommt es für Zeiträume vor dem Jahr 1989 zu einer fiktiven Verrechnung von Verlustabzügen mit Folgegewinnen.

- 55 -

ABSCHNITT IIK ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z 1988Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 3 Z 3):

Durch die vorgenommene Änderung der Zitierung wird klargestellt, daß auch andere persönlich befreite Körperschaften als juristische Personen des privaten Rechts (insbesondere Betriebe gewerblicher Art) unter die beschränkte Steuerpflicht fallen können.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 4):

Das sogenannte internationale Schachtelprivileg soll steuerliche Hemmnisse bei der vor allem für die Österreichische Exportwirtschaft bedeutsamen Kapitalverflechtung über die Grenze vermeiden. Ohne dieses Instrument würden ausländische Unternehmensgewinne, die auf Basis einer entsprechenden Beteiligung an ein österreichisches Unternehmen ausgeschüttet werden, sowohl mit ausländischer als auch mit österreichischer Ertragsteuer belastet werden. Aus diesem Grund stellt das internationale Schachtelprivileg Ausschüttungen aus qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen steuerfrei.

In der letzten Zeit sind Bestrebungen im Gange, das internationale Schachtelprivileg als Instrument für eine gänzliche Steuerbefreiung von Unternehmensgewinnen einzusetzen. Dies geschieht in der Weise, daß Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften begründet werden, die im ausländischen Sitzstaat keiner Ertragsbesteuerung unterliegen. Dabei handelt es sich primär um ausländische Gesellschaften, die schwerpunktmäßig eigene Forderungswertpapiere verwalten. Der Begriff "Forderungswertpapier" ist dem § 93 Abs. 3 EStG 1988 entnommen. Der Begriffsinhalt ist daher deckungsgleich.

Abgesehen von der steuerpolitisch bedenklichen Konsequenz einer gänzlichen Nichtbesteuerung von Unternehmensgewinnen, dienen derartige Beteiligungen von ihrer Konstruktion her nicht der internationalen Verflechtung österreichischer Unternehmungen. Es handelt sich vielmehr um die Ausgliederung bzw. Verlagerung von Vermögenswerten (insbesondere Finanzanlagevermögen), die an sich funktional direkt dem österreichischen Unternehmen nutzbar sind. Primäres Ziel solcher Konstruktionen ist lediglich, die Erträge aus derartigen Vermögenswerten jeglicher Besteuerung zu entziehen.

Die vorgesehene Einschränkung soll den steuerlichen Erfolg dieser Gestaltungen unterbinden. Das internationale Schachtelprivileg soll demnach nur dann zum Zug kommen, wenn der Unternehmensgegenstand der ausländischen Gesellschaften zu nicht mehr als 25% im Verwalten eigener festverzinslicher Wertpapiere dient. Ausländische Gesellschaften, die einen Bankbetrieb unterhalten, sind von dieser Beschränkung ausgenommen. Als Richtschnur für die Beurteilung des Vorliegens eines Bankbetriebes ist das Kreditwesengesetz heranzuziehen. Bei Ermittlung des Ausmaßes des auf das Verwalten von Forderungswertpapieren entfallenden Unternehmensgegenstandes ist auf das Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft (Verhältnisse der Erträge aus mehreren Unternehmenssparten zueinander, Wertverhältnis der in der Gesellschaft vorhandenen Vermögenswerte zueinander, Wertschöpfung) abzustellen. Zur Vermeidung von Umgehungshandlungen ist das Verwalten von Beteiligungen an Unternehmungen, die ihrerseits den Unternehmensgegenstand zu mehr als 25% im Verwalten eigener festverzinslicher Wertpapiere haben, dem Verwalten eigener festverzinslicher Wertpapiere gleichgestellt.

Zu Art. I Z 3 (§ 10 Z 5):

Die zeitlichen Voraussetzungen für die Anwendung des internationalen Schachtelprivilegs sollen aus systematischen Gründen nunmehr in § 10 Z 5 geregelt werden. Überdies sollen diese Voraussetzungen für den Bereich der Ertragsbefreiung sowie

- 57 -

für den Bereich der Befreiung der Veräußerungsgewinne jeweils getrennt umschrieben werden.

Bei den zeitlichen Voraussetzungen für die Ertragsbefreiung ist inhaltlich überhaupt keine Veränderung eingetreten.

Die zeitlichen Voraussetzungen für die Befreiung der Veräußerungsgewinne wurden nunmehr eigenständig umschrieben. Damit wird Schwierigkeiten bei der Interpretation des Gesetzes vorgebeugt. Die Steuerbefreiung der Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung wird davon abhängig gemacht, daß bereits einmal die Voraussetzungen für die Befreiung der Beteiligungserträge vorgelegen haben müssen. Dies ist - worauf die nunmehrige Formulierung abgestellt - dann der Fall, wenn die Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag vor der Veräußerung ununterbrochen zwölf Monate vorhanden war. Zu diesem letzten Bilanzstichtag sind im Hinblick auf den geforderten Ablauf der Zwölfmonatsfrist die Voraussetzungen für die Ertragsbefreiung jedenfalls gegeben gewesen.

Zu Art. I Z 4 (§ 20 Abs. 3):

Die Ausnahme von der Liquidationsbesteuerung soll auf alle unter § 7 Abs. 3 fallenden Körperschaften erweitert werden. Das Erfordernis der Gewährung von Gesellschaftsrechten soll entsprechend der bisherigen Lehre und Verwaltungsübung nur mehr als Grundsatzforderung im Gesetz verankert sein, da es Umgründungsfälle gibt, in denen die Gewährung von Gesellschaftsrechten rechtlich oder begrifflich ausgeschlossen ist.

Zu Art. I Z 5 (§ 20 Abs. 4):

Mit dem neuen Abs. 4 soll infolge unterschiedlicher Literaturmeinungen und einer daraus resultierenden unterschiedlichen Verwaltungspraxis gesetzlich klargestellt werden, daß im Falle des Unterbleibens einer Liquidationsbesteuerung Buchgewinne und Buchverluste steuerunwirksam sind. Dies gilt nicht für Buchgewinne und

Buchverluste aus dem Zusammenfallen von Rechtsbeziehungen in einer Person.

Die Steuerwirksamkeit eines aus einer Umwandlung entstehenden Verlustes würde bewirken, daß die stillen Reserven der Wirtschaftsgüter der untergehenden Gesellschaft per saldo nicht einer künftigen Besteuerung unterliegen. Diese Konsequenz ist steuersystematisch in zweierlei Hinsicht bedenklich. Erstens widerspricht sie dem Grundsatz des § 20 Abs. 3 Z. 2, wonach im Falle des Unterbleibens einer Liquidationsbesteuerung sichergestellt werden muß, daß der nicht der Liquidationsbesteuerung unterzogene Gewinn später (zur Gänze) der Körperschaftsteuer unterliegen muß. Zweitens sind Gewinne und Verluste, die anlässlich einer Verschmelzung von Körperschaften gemäß § 1 Abs. 3 Strukturverbesserungsgesetz entstehen, steuerneutral. Aus Gründen einer gleichmäßigen Besteuerung muß dies auch für die unter § 20 Abs. 3 fallenden wirtschaftlich vergleichbaren Vorgänge sichergestellt sein. Im Falle der Übertragung des Vermögens einer Körperschaft mit Liquidationsbesteuerung sind sämtliche Buchgewinne und Buchverluste steuerwirksam.

Zu Art. I Z 6 (§ 21 Abs. 1 Z 1):

Die Ergänzung des § 21 Abs. 1 Z 1 stellt klar, daß die Beteiligungsertragsbefreiung einschließlich des internationalen Schachtelprivilegs nur auf unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften angewendet werden kann. Der Ausschluß beschränkt steuerpflichtiger Körperschaften bezieht sich gleichermaßen auf ausländische Körperschaften mit und ohne österreichische Betriebsstätte. Damit wird hinsichtlich der Kapitalertragsteuerpflicht eine Gleichstellung beschränkt steuerpflichtiger natürlicher und juristischer Personen bestätigt.

Zur Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben siehe die Bemerkungen zu Abschn. I Art. I Z. 47 (§ 102 EStG 1988).

Zu Art. I Z 7 (§ 23):

- 59 -

Die Einschränkung der Sonderausgabenbegünstigung für beschränkt Steuerpflichtige nach § 21 Abs. 1 Z 1 bedingt die Erweiterung des Zitates in § 23 erster Satz.

Zu Art. I Z 8 (§ 26 Abs. 5):

Die Verlängerung der Übergangsfrist für Pensionskassen ist deswegen erforderlich, weil das geplante Pensionskassengesetz, in dem die künftige Organisation der Pensionskassen enthalten sein wird, noch nicht in Kraft getreten ist.

Zu Art. II Z 3:

Siehe Bemerkungen zu Abschn. I Art. II Z. 7.

ABSCHNITT III

Bestimmungen auf dem Gebiet des
S t r u k t u r v e r b e s s e r u n g s g e s e t z e s

Zu Art. I und II:

Die Geltung der Art. I, III und IV des
Strukturverbesserungsgesetzes wird um zwei Jahre verlängert und
somit mit 31. Dezember 1991 enden. Es ist geplant, innerhalb
dieses Zeitraums die Rechtsmaterie umfassend neu zu regeln. Die
Vorarbeiten dazu sind bereits im Gang.

- 61 -

ABSCHNITT IVU m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972Zu Artikel I Z 1 (§ 4 Abs. 3):

Durch die Neuregelung wird die für die Veräußerung von gebrauchten Kraftfahrzeugen vorgesehene Begünstigung auf die Lieferung von gebrauchten Kraftfahrzeugen zwischen Gebrauchtwagenhändlern ausgedehnt.

Zu Artikel I Z 2 (§ 10 Abs. 2 Z 3 lit. b):

Durch die vorgesehene Neuregelung soll zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erreicht werden, daß die in dieser Bestimmung erfaßten Leistungen unabhängig davon, welcher Unternehmer sie erbringt, begünstigt sind. So sollen zB die unmittelbar der künstlichen Tierbesamung dienenden Leistungen nicht mehr nur dann dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn sie durch bestimmte Vereinigungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften erbracht werden, sondern auch in den Fällen, in denen die Leistungserbringung durch Tierärzte, gewerblich tätige Besamungstechniker, GesmbHs etc. erfolgt. In bezug auf den Umfang der begünstigten Leistungen soll keine Änderung eintreten.

Zu Art. I Z 3 (§ 10 Abs. 2 Z 4):

Durch die Neuregelung werden auch die Lieferung und der Eigenverbrauch von anderen gegorenen Getränken der Unternummer 2206 00 B 2 des Zolltarifes (z.B. Apfelwein, Birnenwein, Ribiselwein, Met) in den ermäßigten Steuersatz einbezogen.

Zu Art. I Z 4 (§ 21 Abs. 1):

Die vorgesehene Neuregelung sieht eine Erleichterung dahingehend vor, daß Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervorauszahlungen in voller Höhe und rechtzeitig entrichten, keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben brauchen. Nach der bisherigen

Rechtslage ist die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen nur weggefallen, solange sich innerhalb eines Veranlagungszeitraumes keine Vorauszahlung ergeben hat.

Die Neuregelung sieht weiters vor, daß Unternehmer, die ihre Vorauszahlungen nicht in voller Höhe entrichtet, ihre Überschüsse nicht vorschriftsmäßig vorangemeldet oder die Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt haben, zur Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet werden können.

Unternehmer, die von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreit sind, haben unter Verwendung des Voranmeldungsvordruckes die Besteuerungsgrundlagen darzustellen.

Zu Art. I Z 5 (§ 22 Abs. 2):

§ 22 Abs. 2 wird der im § 10 Abs. 2 Z 4 erfolgten Änderung angepaßt.

- 63 -

ABSCHNITT VB e w e r t u n g s g e s e t zZu Art. I Z. 1 (§ 62 Abs. 1 Z 6):

In Anlehnung an die Regelung des § 4 Abs. 4 Z. 4 EStG 1988 soll die Bescheinigung des volkswirtschaftlichen Wertes von Erfindungen als Voraussetzung für die Vermögensteuerbefreiung von Forschungsanlagen entfallen, wenn bereits Patentschutz besteht.

Zu Art. I Z. 2 (§ 63 Z 2):

Die vorgeschlagene Änderung des § 63 Z 2 stellt lediglich den inhaltlichen Gleichklang zwischen dem internationalen Schachtelprivileg auf ertragsteuerlichem und auf bewertungsrechtlichem Gebiet her. Auf die Erläuterungen zu Abschnitt II Art. I Z 2 des Entwurfes wird hingewiesen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 76 Abs. 4):

Die bestehende Begünstigung für Kunstgegenstände und Sammlungen soll bei Vorliegen einer weiteren Voraussetzung, und zwar einer Anerkennung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen über das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betreffenden Wirtschaftsgüter wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Wissenschaft, Geschichte oder Kultur, um eine gänzliche Befreiung erweitert werden. Dies deshalb, weil das öffentliche Interesse an der dadurch erreichten möglichst vollständigen Erfassung und Erhaltung derartiger Kunstgegenstände und Sammlungen die Auswirkung auf das Abgabenaufkommen wesentlich übersteigt. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist ein eigenständig steuerlicher und soll für andere Rechtsgebiete (insbesondere für den Bereich des Denkmalschutzgesetzes) keine Bedeutung haben.

- 64 -

ABSCHNITT VIG e b ü h r e n g e s e t zZu Art. I Z 1 (§ 14 TP 5 Abs. 2):

Bei Verwendung einer nach einer anderen Bestimmung des Gebührengesetzes gebührenpflichtigen, jedoch nicht vorschriftsmäßig vergebürten Schrift als Beilage ist nach der bisher geltenden Rechtslage sowohl die Beilagengebühr als auch die fehlende Gebühr zu entrichten. Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll eine solche Kumulierung vermieden werden.

Zu Art. I Z 2, 3 und 4 (§ 33 TP 21 Abs. 1 und Abs. 2):

Der OGH hat mit Urteil vom 23. Februar 1989, 6 Ob 525/89 die Beurkundung der Abtretung von GesmbH-Anteilen durch einen deutschen Notar der Beurkundung in Form eines österreichischen Notariatsaktes gleichgestellt. Es ist daher erforderlich, analog zu § 33 TP 16 für diese Fälle eine inländische Ersatzurkunde vorzusehen.

Zu Art. I Z 5 (§ 33 TP 21 Abs. 3 Z 2):

Die Befreiung der Zessionen zwischen Banken von der Zessionsgebühr (§ 33 TP 21 Abs. 3 Z 2) dient in Verbindung mit der Befreiung der Kredite an Banken von der Kreditvertragsgebühr (§ 33 TP 19 Abs. 4 Z 2) der gebührenfreien Refinanzierung der Banken (Kreditaufnahmen, Kredit-Kostgeschäft uä). Mit der vorgesehenen Änderung soll das nunmehr im Gesetzeswortlaut eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

- 65 -

ABSCHNITT VIIB u n d e s a b g a b e n o r d n u n gZu Art.I Z. 1 (§ 36 Abs. 1 BAO):

§ 36 Abs. 1 zweiter Satz BAO bezieht sich auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestandene Vorschriften (z.B. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29.2.1940, RGBl. I 438), die nicht mehr dem Rechtsbestand angehören. Der erwähnte zweite Satz ist daher entbehrlich geworden, weshalb sein Entfall vorgeschlagen wird.

Zu Art.I Z. 2 (§ 53 Abs. 1 lit.c BAO):

Während nach dem derzeitigen § 53 Abs. 1 lit.c BAO für die Feststellung der Einheitswerte bei freien Berufen das Finanzamt örtlich zuständig ist, in dessen Bereich die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird, ist bei Einkünften aus selbständiger Arbeit gemäß § 54 Abs. 1 lit. c BAO unter anderem für die gesonderte Feststellung gemäß § 187 BAO das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Die vorgeschlagene Änderung des § 53 Abs. 1 lit.c BAO soll die Terminologie des § 54 Abs. 1 lit. c BAO übernehmen. Diese Vereinheitlichung soll verhindern, daß gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit für die Feststellung der betreffenden Einheitswerte von jener für Feststellungen gemäß § 187 BAO abweicht.

Zu Art.I Z. 3 (§ 55 Abs. 3 BAO):

Der vorgeschlagene Wegfall der Worte "außerhalb des Bereiches des Wohnsitzfinanzamtes" im ersten Satz des § 55 Abs. 3 BAO soll der Absicherung der dem Sinn dieser Bestimmung entsprechenden Verwaltungspraxis dienen, wonach diese Regelung dann nicht für anwendbar gehalten wird, wenn die natürliche Person als

Einzelunternehmer in der Wohnsitzgemeinde zwar nur einen Betrieb außerhalb des Bereiches ihres Wohnsitzfinanzamtes, aber noch einen weiteren Betrieb im Bereich des Wohnsitzfinanzamtes unterhält.

Der vorgeschlagenen Neufassung des § 55 Abs. 3 BAO zufolge soll diese Bestimmung keine Aussage mehr darüber enthalten, daß sie auch dann gilt, wenn der betreffende Abgabepflichtige zugleich noch als Mitunternehmer an einer oder mehreren Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit beteiligt ist. Eine solche Aussage erscheint entbehrlich; ihr Wegfall würde daher keine Änderung der Rechtslage bedeuten.

Zu Art.I Z. 4 (§ 55 Abs. 4 BAO):

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 55 Abs. 4 BAO soll der Absicherung der dem Sinn der Bestimmung entsprechenden Verwaltungsübung dienen, wonach diese Norm nur anzuwenden ist, wenn der Abgabepflichtige in der Wohnsitzgemeinde als Einzelunternehmer keinen Betrieb, der gegebenenfalls für eine Feststellung gemäß § 187 BAO in Betracht kommen könnte, unterhält.

Zu Art.I Z. 5 (§ 73 BAO):

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung soll die Zuständigkeit für die Erhebung aller (und nicht nur der derzeit aufgezählten) von den Finanzämtern verwalteten Abgaben erst übergehen, wenn ein anderes als das bisher zuständige Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt.

Dadurch würde z.B. verhindert, daß die örtliche Zuständigkeit gemäß § 63 Abs. 2 BAO bei Wohnsitzwechsel des Geschenkgebers in den Amtsbereich eines anderen sachlich zuständigen Finanzamtes während des Schenkungssteuerverfahrens zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit auch dann führt, wenn keines der beiden beteiligten Finanzämter von den für den Übergang der örtlichen Zuständigkeit maßgebenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt.

- 67 -

Die vorgeschlagene Neuregelung wäre etwa auch für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 66 Abs. 2 BAO (insbesondere bei Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung der Gesellschaft) anwendbar.

In den Fällen des § 71 BAO, die von der Anwendbarkeit des § 73 BAO ausgenommen sein sollen, würde der Übergang der Zuständigkeit mit dem Wirksamwerden der diesbezüglichen oberbehördlichen Verfügung eintreten.

Zu Art.I Z. 6 und 7 (§ 85 Abs. 1 BAO, § 86a BAO):

In Anbetracht der technischen Entwicklung sollen auch in der BAO gesetzliche Regelungen über die Verwendung automationsunterstützter Datenübertragungen zur Einbringung von Anbringen an Abgabenbehörden geschaffen werden. Der Begriff "automationsunterstützt" wird im § 3 Z. 5 DSG als "maschinell und programmgesteuert" definiert. Praktische Bedeutung könnte in den nächsten Jahren am ehesten der Verwendung eines Telekopierers (Telefax) zur Einbringung von Anbringen zukommen.

Während nach dem derzeitigen § 85 Abs. 1 BAO die dort umschriebenen Eingaben nicht nur schriftlich, sondern auch telegraphisch oder durch Fernschreiben eingebracht werden können, fordern speziellere Abgabenvorschriften für bestimmte Eingaben ausdrücklich die Schriftform (z.B. § 311 Abs. 2 BAO für Devolutionsanträge), wodurch eine telegraphische oder fernschriftliche Einbringung ausgeschlossen ist. Eine diesbezügliche Vereinheitlichung erscheint sinnvoll. Würde eine solche Vereinheitlichung erfolgen, so sollen die anderen für schriftliche Anbringen geltenden Bestimmungen auch für telegraphische, fernschriftliche oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingereichte Anbringen gelten.

Das Fehlen einer Unterschrift bei telegraphischen oder durch Fernschreiben eingebrachten Eingaben stellt nach Ansicht der Finanzverwaltung keinen Mangel dar. Diese (in der Literatur nicht unbestrittene) Ansicht soll im Gesetz - ausgedehnt auf im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingebrachte Anbringen

- ausdrücklich verankert werden. Würde man in den genannten Fällen im Fehlen einer Unterschrift stets einen Mangel sehen, der zwingend ein Mängelbehebungsverfahren zur Folge hätte, so würden allfällige Vorteile der erwähnten Übermittlungsarten eingeschränkt werden.

In Anlehnung an die derzeitige Regelung des § 13 Abs. 3 AVG 1950 soll die Abgabenbehörde jedoch in wichtigen Fällen die Möglichkeit haben, dem Einschreiter aufzutragen, eine unterschriebene Bestätigung nachzureichen. Die Erlassung eines solchen Auftrages soll im Ermessen der Abgabenbehörde liegen. Wird ein solcher Auftrag erteilt, so sollen dieselben Folgen wie bei einem Mängelbehebungsauftrag (§ 85 Abs. 2 BAO) eintreten. Daher wird - ebenso wie dies nach Ansicht der Finanzverwaltung bei auf § 85 Abs. 2 gestützten Mängelbehebungsaufträgen der Fall ist - eine Zurücknahmefiktion nur bei Anbringen in Betracht kommen können, in denen vom Einschreiter Rechte geltend gemacht werden.

Der vorgeschlagene § 86a BAO soll keinen Rechtsanspruch der Partei darauf begründen, daß die Finanzverwaltung bestimmte technische Wege zur Einreichung von Anbringen ermöglicht.

Die Einreichung von Anbringen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung soll jedenfalls nur dann und insoweit zulässig sein, als dies eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen zulassen würde. Eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung wird deshalb vorgeschlagen, um je nach der Fortentwicklung der Technik und nach der technischen Ausstattung der Abgabenbehörden rasch und flexibel reagieren zu können.

Eine solche Verordnung würde je nach der Art der für die Einreichung von Anbringen zugelassenen automationsunterstützten Datenübertragung unter anderem die diesbezüglichen Voraussetzungen (z.B. über die Art der zugelassenen Geräte) regeln. Insbesondere wäre auch zu bestimmen, welche Unterlagen wie lange von dem Einschreiter aufzubewahren sind, der Anbringen auf dem betreffenden Weg automationsunterstützter Datenübertragung einreicht.

- 69 -

Zu Art.I Z. 8 (§ 87 Abs. 6 BAO):

In anderen Verfahrensordnungen (ZPO, AVG 1950) sind bereits Regelungen enthalten, die den Einsatz von Schallträgern für die Aufnahme von Niederschriften vorsehen. Nunmehr soll auch im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung die Verwendung von Schallträgern ermöglicht werden. Auf Grund des § 56 Abs. 2 FinStrG hätte diese Norm auch im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens Anwendung zu finden.

Bezüglich der Regelung betreffend Einwendungen gegen die Übertragung von Schallträgeraufnahmen in Vollschrift ist die vorgeschlagene Neuregelung dem § 14 Abs. 5 AVG 1950 nachgebildet.

Zu Art.I Z. 9 bis 15:

Die vorgeschlagenen Regelungen hätten vor allem Erleichterungen bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen zum Gegenstand. Insbesondere wäre eine großzügige Regelung darüber vorgesehen, wann Eintragungen in Bücher oder Aufzeichnungen für Zwecke bestimmter Abgaben zeitgerecht sind. Hinsichtlich der Angaben im Wareneingangsbuch sollen verschiedene Erleichterungen eintreten.

Darüber hinaus würde klargestellt werden, welche Barbewegungen bei Buchführenden und bei anderen Abgabepflichtigen festzuhalten sind. Durch den Wegfall verschiedener Aufzeichnungs- und Belegerteilungsverpflichtungen würden sich Erleichterungen für die Abgabepflichtigen ergeben (§§ 129, 132a BAO).

Im einzelnen ist zu den in Z. 9 bis 15 vorgeschlagenen Neuregelungen festzuhalten:

Zu Art.I Z. 9 (§ 126 BAO):

Aus § 126 BAO ergibt sich, bezogen auf Abgabepflichtige, die den Gewinn aufgrund einkommensteuerlicher Vorschriften durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und -ausgaben ermitteln, daß Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben laufend aufzuzeichnen sind (VwGH 13.6.1989, Zl. 86/14/0037).

Dennoch bestehen darüber insbesondere im Hinblick auf § 44 Abs. 4 und 5 EStG 1988 unterschiedliche Auffassungen; letztere Bestimmungen enthalten allerdings nur Regelungen, welche Aufstellungen in Abschrift den in Betracht kommenden Abgabenerklärungen beizufügen sind und berühren daher § 126 BAO nicht.

Im Hinblick auf diese unterschiedlichen Auffassungen soll gesetzlich klargestellt werden, daß die in Rede stehenden Abgabepflichtigen ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen haben. Dem neu in den § 126 BAO aufzunehmenden Abs. 3 zufolge soll weiters klargestellt werden, daß für Zwecke der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und der sonstigen Einkünfte Aufzeichnungen zu führen sind, soweit dies steuerlich von Bedeutung ist. Der in Betracht kommende Kreis der Abgabepflichtigen deckt somit jenen ab, der nach § 44 Abs. 4 und 5 EStG 1988 eine Aufstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben bzw. der Einnahmen und Werbungskosten der Abgabenerklärung anzuschließen hat.

Darüber hinaus wäre aber Abs. 2 auch für Abgabepflichtige, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, von Bedeutung, soweit auf Grund der jeweiligen Durchschnittssatzverordnungen die tatsächlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben von steuerlicher Relevanz sind.

Erleichterung.Zu Art.I Z. 10 (§ 127 Abs. 2 BAO):

Die Befreiung kraft Gesetzes von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches soll nicht mehr von der ordnungsmäßigen Führung bestimmter anderer Bücher oder Aufzeichnungen abhängig sein, sondern nur davon, ob eine Verpflichtung zur Führung von Büchern oder bestimmten Aufzeichnungen besteht oder ob Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden.

Zu Art.I Z. 11 (§ 128 Abs. 2 BAO):

Vorgesehen sind Erleichterungen betreffend einzelne Angaben im Wareneingangsbuch. So müßte nicht mehr jeder einzelne Warenposten angegeben werden, sondern es würden auch Zusammenfassungen (z.B. von gleichartigen Waren) zulässig sein. Auch müßten die Bezeichnungen der Waren nicht mehr handelsüblich (das sind in der Regel jene Bezeichnungen, unter denen die Waren im Geschäftsverkehr bestellt werden) sein, sondern es würden branchenübliche Sammelbezeichnungen (z.B. Bücher, Büromöbel, Kfz-Ersatzteile, Waschmittel, Spielwaren, Spirituosen) genügen. Ferner wäre die Angabe des Tages der Rechnungsausstellung an Stelle des Tages des Wareneinganges zulässig.

Zu Art.I Z. 12 (§ 128 Abs. 3 BAO):

Nach der geltenden Rechtslage sind die Eintragungen im Wareneingangsbuch innerhalb einer Woche, vom Tag des Warenerwerbs an gerechnet, vorzunehmen. Auf Grund der Neuregelung soll eine Eintragung auch noch einen Monat und zehn Tage nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats (in bestimmten Fällen des maßgeblichen Kalendervierteljahres) zulässig sein (zwecks Herstellung eines Gleichklangs mit der Regelung über die Umsatzsteuervoranmeldung).

Zu Art.I Z. 13 (§ 129 BAO):

Die vorgeschlagene Beseitigung des § 129 BAO würde einen Wegfall der für bestimmte gewerbliche Unternehmer bestehenden Verpflichtung zur Aufzeichnung des Warenausganges und damit auch

den Wegfall einer entsprechenden Belegerteilungsverpflichtung bedeuten.

Dies wäre mit beträchtlichen Erleichterungen für die Abgabepflichtigen verbunden. Eine allenfalls infolge der vorgeschlagenen Neuregelung mögliche geringfügige Einschränkung der Überprüfungsmöglichkeit durch die Behörde würde dem gegenüber nicht ins Gewicht fallen.

Zu Art.I Z. 14 (§ 131 Abs. 1 Z. 2 BAO):

Die vorgeschlagene Neufassung des § 131 Abs. 1 Z. 2 BAO verfolgt zwei Ziele:

1. Präzisierung des Begriffes "zeitgerechte Eintragung",
2. Präzisierung betreffend das Festhalten von Barbewegungen.

Besonders die in Aussicht genommene Umschreibung des Begriffes der "zeitgerechten Eintragung" würde für viele Abgabepflichtige eine wesentliche Erleichterung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen bedeuten. Eintragungen in die für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Umsatz, Einkommen und Ertrag, ausgenommen Abzugssteuern, zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sollen zeitgerecht sein, wenn sie spätestens einen Monat und zehn Tage nach Ablauf des Kalendermonats, für den sie zu erfolgen haben, vorgenommen werden. Bei Abgabepflichtigen, für die auf Grund umsatzsteuerlicher Vorschriften der Voranmeldungszeitraum ein Kalendervierteljahr beträgt, würde an die Stelle des Kalendermonats das Kalendervierteljahr treten. Das würde bedeuten, daß ein Buchungstag im Monat für einen Kalendermonat (ein Kalendervierteljahr) genügt. Aus der vorgeschlagenen Formulierung "für einen Kalendermonat" würde sich ergeben, daß erst anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses durchzuführende Buchungen oder zum Jahresende vorzunehmende Eintragungen in Aufzeichnungen von der Neuregelung nicht betroffen wären und daher auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können.

- 73 -

Die vorgeschlagene Neuregelung würde nichts daran ändern, daß, soweit Abgabenvorschriften wie z.B. § 18 Abs. 2 Z. 5 UStG 1972 dies vorsehen, die Eintragungen in Bücher und Aufzeichnungen tagesbezogen zu erfolgen haben.

Für Zwecke der Erhebung von Abzugssteuern soll die großzügige Umschreibung des Begriffes "zeitgerechte Eintragung" deshalb keine Bedeutung haben, weil bezüglich dieser Abgaben schon zu einem früheren Zeitpunkt als einen Monat und zehn Tage nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats steuerliche Konsequenzen zu ziehen sind. Daher sind z.B. Eintragungen in das Lohnkonto oder Aufzeichnungen betreffend Kapitalertragsteuer nicht erst zu dem im § 131 Abs. 1 Z. 2 BAO vorgeschlagenen Zeitpunkt vorzunehmen.

Dem dritten Unterabsatz der vorgeschlagenen Neufassung des § 131 Abs. 1 Z. 2 BAO zufolge soll in Büchern und Aufzeichnungen oder (als Grundlage für später erfolgende Eintragungen in Bücher oder Aufzeichnungen) auf andere Weise täglich ein Festhalten von Barbewegungen erfolgen. Soweit eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder solche freiwillig geführt werden, würde es sich bei den festzuhaltenden Barbewegungen um Bareingänge und -ausgänge, auch wenn sie nicht erfolgswirksam sein sollten, handeln, in allen übrigen Fällen um (erfolgswirksame) Bareinnahmen und -ausgaben. Nicht erfolgswirksam sind insbesondere Barentnahmen und -einlagen. Das Festhalten außerhalb von Büchern und Aufzeichnungen könnte in jeder geeignet erscheinenden Weise geschehen, z.B. durch Paragondurchschriften, Lösungsbögen oder ein Kassabuch (Kassabericht) mit Erfassung von Beständen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Kassabuches soll auch weiterhin nicht bestehen, mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Tageslosung auf Grund eines Kassabuches ermittelt wird.

Zu Art.I Z. 15 (§ 132a BAO):

Der durch das Bundesgesetz BGBl. 1981/620 in die Bundesabgabenordnung eingefügte § 132a wurde zwecks Erweiterung von Überprüfungsmöglichkeiten durch die Abgabenbehörden und damit zur Hintanhaltung von Abgabenverkürzungen geschaffen, kann aber

für Abgabepflichtige erheblichen administrativen Aufwand zur Folge haben. Wegen dieser Belastung wurde immer wieder von verschiedenen Seiten der Wunsch nach Aufhebung der genannten Bestimmung geäußert. Unter Bedachtnahme auf die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen erschiene nach Abwägung der mit einer solchen Maßnahme verbundenen Vor- und Nachteile ein Verzicht auf § 132a BAO vertretbar.

Zu Art.I Z. 16 (§ 135 BAO):

Da sich bereits aus den Tatbestandsvoraussetzungen für die Verhängung von Verspätungszuschlägen und von Säumniszuschlägen ergibt, daß die Festsetzung eines dieser Zuschläge gegebenenfalls der Festsetzung auch des anderen Zuschlages nicht entgegensteht, erscheint der Abs. 2 entbehrlich und wird daher dessen Wegfall vorgeschlagen.

Zu Art.I Z. 17 (§ 206 lit.c BAO):

Im Interesse der Verwaltungsökonomie soll durch Wegfall der Betragsbegrenzung im § 206 lit.c BAO unrationeller Arbeitsaufwand der Behörden vermieden werden. Die Bestimmung, daß von der Festsetzung bestimmter Abgaben ganz oder teilweise Abstand genommen werden könnte, wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht, könnte somit flexibel gehandhabt werden.

Zu Art.I Z.18 (§ 218 Abs. 4 BAO):

Die Neufassung des § 218 Abs. 4 BAO soll die bisherige Verwaltungsübung absichern, wonach diese Bestimmung auch angewendet wurde, wenn die Aussetzung der Einhebung (§ 212a BAO) auf Grund eines während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz BAO eingebrachten Antrages bewilligt wird. Dieser Vorschlag soll auch textlich einen Gleichklang zu § 218 Abs. 1 BAO herstellen.

Zu Art.I Z. 19 (§ 221 BAO):

- 75 -

Die Novellierung des § 221 Abs. 1 BAO wird vorgeschlagen, weil es gerechtfertigt erscheint, Tage, an denen der Abgabepflichtige Zahlungen im allgemeinen weder leisten noch veranlassen kann, in den Lauf der für die Vermeidung eines Säumniszuschlages in Fällen ausnahmsweiser Säumnis maßgeblichen fünftägigen Frist nicht einzurechnen.

Zu Art.I Z. 20 (§ 242 BAO):

Die vorgeschlagene Änderung würde eine Rückzahlung von Guthaben auch unter 100 S ermöglichen. Der dadurch allenfalls entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand soll im Interesse der Abgabepflichtigen in Kauf genommen werden.

Zu Art.I Z. 21 (§ 252 Abs. 3 BAO):

Die vorgeschlagene Neufassung wäre - von terminologischen Präzisierungen abgesehen - eine Folge der vorgeschlagenen Neufassung des § 295 Abs. 3 BAO.

Zu Art.I 22 bis 25 (§§ 258, 276 Abs. 2 und 3, § 289 Abs. 1 BAO):

Zwecks Entlastung der Finanzlandesdirektionen als Berufungsbehörden und im Interesse der Beschleunigung von Rechtsmittelverfahren soll einer Anregung sowohl aus dem Kreis der Wirtschaftstreuhänder als auch aus der Abgabenverwaltung Rechnung getragen und für die Abgabenbehörden erster Instanz die Möglichkeit geschaffen werden, über eine Berufung mittels einer zweiten Berufungsvorentscheidung abzusprechen, wenn eine ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen vorliegt. Von dieser Möglichkeit könnte beispielsweise dann Gebrauch gemacht werden, wenn erst nach Ergehen der ersten Berufungsvorentscheidung das Berufungsbegehren erweitert wird. Eine Verzögerung der abschließenden Berufungsentscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gegen den Willen der Partei wäre durch das Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung zur Erlassung einer zweiten Berufungsvorentscheidung ausgeschlossen.

In der vorgeschlagenen Neufassung des § 276 Abs. 3 BAO, die dem derzeitigen § 276 Abs. 2 BAO im wesentlichen entspricht, soll an Stelle des Wortes "ungesäumt" im Zusammenhang mit der Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Wortfolge "ohne unnötigen Aufschub" treten, um der Abgabenbehörde erster Instanz einen zeitlichen Spielraum zur allfälligen Erlassung einer zweiten Berufungsvorentscheidung einzuräumen.

Durch Z. 22 und 25 sollen notwendige Anpassungen in den §§ 258 und 289 BAO vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 26 und 28 (§§ 293b und 302 BAO):

Bei Abgaben, die im Wege der Selbstberechnung zu erheben sind, erfolgt eine Bescheiderteilung in der Regel nur dann, wenn sich die Selbstberechnung des Abgabepflichtigen als unrichtig erweist. Bei anderen Abgaben, darunter auch bei wiederkehrend zu erhebenden, wie z.B. bei der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- oder Vermögensteuer, sind vom Abgabepflichtigen Erklärungen einzureichen, in denen er zwar keine Selbstberechnung vorzunehmen, wohl aber in Erfüllung seiner Offenlegungspflicht von ihm ermittelte Besteuerungsgrundlagen anzuführen und hiebei auch rechtliche Würdigungen des Sachverhalts vorzunehmen hat. Angesichts der angespannten Personalsituation in der Finanzverwaltung kann es im Zuge der von den Abgabenbehörden des Bundes zu bewältigenden Massenverfahren vorkommen, daß im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Parteien Unrichtigkeiten, selbst wenn diese offensichtlich sind, aus den Abgabenerklärungen (einschließlich Beilagen) in Bescheide übernommen werden. Die Folge davon sind unrichtige Abgabefestsetzungen, die sich sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil des Abgabepflichtigen auswirken können. Selbst wenn später diese Unrichtigkeiten erkannt werden, besteht nicht immer eine verfahrensrechtliche Handhabe zur Herbeiführung eines der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechenden Ergebnisses, z.B. wenn ein Wiederaufnahmsgrund fehlt oder wenn die Jahresfrist des § 302 BAO für eine auf § 299 BAO gestützte Bescheidaufhebung durch die Oberbehörde bereits verstrichen ist.

- 77 -

Durch den neu zu schaffenden § 293b BAO soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, solche offensichtliche Unrichtigkeiten, die ohne weitere Erhebungen erkennbar sind, von Amts wegen oder auf Antrag, hinsichtlich dessen Entscheidungspflicht besteht, zu beseitigen; keinesfalls wäre es zulässig, Bescheide wegen Umständen, die erst nach diesbezüglichen Erhebungen feststellbar wären, gestützt auf die neu zu schaffende Regelung zu berichtigen.

Berichtigungen der vorgeschlagenen Art würden sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil der Partei möglich und im Streben nach Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch durchzuführen sein; die neue Regelung wäre somit nicht als einseitig fiskalisches Instrument zu verstehen. Eine Maßnahme nach § 293b BAO soll im Ermessen der Behörde liegen; im Hinblick auf die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu den §§ 299 und 303 BAO wäre hiebei jedoch dem Prinzip der Rechtsrichtigkeit gegenüber jenem der Rechtsbeständigkeit, und zwar auch zu Gunsten der Abgabepflichtigen, der Vorrang einzuräumen.

Von Berichtigungen sollte allerdings insbesondere in jenen Fällen Abstand genommen werden, in denen die steuerlichen Folgen der Unrichtigkeit geringfügig sind.

Als Unrichtigkeiten im Sinn des neu zu schaffenden § 293b BAO kämen sowohl solche im Bereich der rechtlichen Würdigung durch die Partei als auch aktenwidrige Sachverhaltsannahmen und Divergenzen zwischen den Angaben im Erklärungsvordruck und den Beilagen hiezu in Betracht.

Berichtigungen zu Gunsten der Abgabepflichtigen könnten sich beispielsweise in folgenden Fällen ergeben:

1. Die einkommensteuerliche Abzugsfähigkeit eines Verlustes aus Vorjahren steht außer Streit, eine entsprechende Geltendmachung in der Einkommensteuererklärung wurde jedoch unterlassen. Auch die Behörde hat den Verlustabzug nicht von Amts wegen berücksichtigt.

2. Aus einer der Einkommensteuererklärung beiliegenden Bestätigung ergibt sich, daß dem Abgabepflichtigen Sonderausgaben in einer bestimmten Höhe zustehen, doch wurde versehentlich die Eintragung in der entsprechenden Spalte des Erklärungsvordruckes unterlassen und die Bestätigung auch von der Behörde nicht entsprechend berücksichtigt.
3. Vom Abgabepflichtigen wurden irrtümlich die Einnahmen und nicht der sich aus der beiliegenden Einnahmen-Ausgabenrechnung ergebende Gewinn in die maßgebliche Spalte der Erklärung als Einkünfte eingetragen.

Berichtigungen zum Nachteil des Abgabepflichtigen wären beispielsweise in folgenden Fällen möglich:

1. Ein Abgabepflichtiger führt in seiner Einkommensteuererklärung (und zwar in einer Beilage) unter den Betriebsausgaben einen Aufwand unter dem Titel "Urlaubsreise" an; vom Finanzamt wurden die unter diesem Titel geltend gemachten Ausgaben nicht ausgeschieden.
2. Ein Abgabepflichtiger hat bei Ausfüllung des Einkommensteuererklärungsvordruckes versehentlich den Gewinn aus Gewerbebetrieb in der Höhe von nur S 100.000,-- ausgewiesen, obwohl sich aus beigelegten Unterlagen ein Gewinn von 1 Mio. S ergibt; das Finanzamt hat den Gewinn von S 100.000,-- in den Bescheid übernommen.

Die Abgabenbehörde soll nach der vorgeschlagenen Bestimmung einen Bescheid nur insoweit berichtigen dürfen, als offensichtliche Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen übernommen wurden; eine Änderung in anderen Punkten des Bescheides soll grundsätzlich nicht zulässig sein. Es soll somit Teilrechtskraft gelten. Unrichtigkeiten, die sich erst aus einer Rechtsprechung nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung ergeben, wären einer Berichtigung nicht zugänglich.

Ein Rechtsmittel gegen einen auf § 293b BAO gestützten berichtigenden Bescheid wäre grundsätzlich nur hinsichtlich der

- 79 -

Berichtigung zulässig (Teilrechtskraft). Eine Ausnahme von diesem Prinzip würde nur in jenen Fällen bestehen, in denen erst aus der berichtigten Fassung des Bescheides zu erkennen ist, daß und in welchem Ausmaß ein Eingriff in die Rechte oder rechtlichen Interessen des betroffenen Abgabepflichtigen erfolgte. Diesfalls bestünde die Möglichkeit, mit einem Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen den Berichtigungsbescheid nicht nur die Überprüfung der Berichtigung und ihre Zulässigkeit, sondern auch die Überprüfung des ursprünglichen Bescheides in seiner berichtigten Fassung zu begehren.

Der Grund für die vorgeschlagene Änderung des § 302 BAO ist die Begrenzung der Berichtigungsmöglichkeit nach dem in Aussicht genommenen § 293b BAO durch die Bemessungsverjährung.

Zu Art. I Z. 27 (§ 295 Abs. 3 BAO):

Während bisher Änderungen bzw. Aufhebungen gemäß § 295 Abs. 3 BAO nur bei bestimmten Bescheidarten (nämlich bei Abgaben-, Feststellungs-, Meß-, Zerlegungs- und Zuteilungsbescheiden) zulässig waren, soll diese Beschränkung wegfallen. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches soll insbesondere die Aufhebung verfahrensrechtlicher Bescheide (wie Zurückweisungs- und Gegenstandsloserklärungsbescheide) ermöglichen.

Beispiele:

1. Die Verfügung der amtswegigen Wiederaufnahme eines Verfahrens zu einem Zeitpunkt, in dem eine Berufung gegen den dieses Verfahren abschließenden Bescheid noch unerledigt ist, führt nach der Judikatur des VwGH (10.12.1980, Zl. 2885, 2973, 2974/79) zur Zurückweisung der Berufung (da sie gegen einen nunmehr aus dem Rechtsbestand beseitigten Bescheid gerichtet ist) als unzulässig.

Wird der die Wiederaufnahme verfügende Bescheid (etwa gemäß § 276 Abs. 1 BAO oder gemäß § 299 BAO) aufgehoben, so wird der neue Sachbescheid aus dem Rechtsbestand beseitigt und lebt der alte Sachbescheid wieder auf. Diesfalls fehlt - von einer nur

innerhalb der Jahresfrist des § 302 BAO zulässigen Maßnahme gemäß § 299 BAO abgesehen - derzeit eine verfahrensrechtliche Handhabe zur Aufhebung des Zurückweisungsbescheides. Die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 295 Abs. 3 BAO würde diese Lücke schließen.

2. Ein für die Umsatzsteuer 1987 in Anspruch genommener Haftungspflichtiger beruft sowohl gegen den Haftungsbescheid (§ 224 BAO) als auch gegen den Umsatzsteuerbescheid. Die Berufung gegen den Haftungsbescheid wird durch eine diesen Bescheid aufhebende Berufungsentscheidung (§ 289 BAO) erledigt. Dadurch verliert der Haftungspflichtige die Berufungslegitimation für die Berufung gegen den Umsatzsteuerbescheid, sodaß diese Berufung gemäß § 273 BAO zurückzuweisen ist.

Wird die Berufungsentscheidung betreffend Haftungsbescheid gemäß § 299 BAO aufgehoben, so lebt der Haftungsbescheid (sowie die Berufungslegitimation hinsichtlich des Umsatzsteuerbescheides) wieder auf.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 295 Abs. 3 BAO soll eine Aufhebung des genannten Zurückweisungsbescheides ermöglichen, wodurch der Weg für eine meritorische Erledigung der Berufung gegen den Umsatzsteuerbescheid frei würde.

3. Das Verfahren betreffend Einkommensteuer 1987 wird gemäß § 303 Abs. 4 BAO wiederaufgenommen und ein neuer Sachbescheid erlassen. Beide Bescheide werden mit Berufung angefochten.

Die Berufung gegen den die Wiederaufnahme verfügenden Bescheid wird durch eine diesen Bescheid aufhebende Berufungsvorentscheidung erledigt. Dadurch tritt gemäß § 307 Abs. 3 BAO das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat; das bedeutet, daß der neue Sachbescheid, ohne daß es hiezu eines diesbezüglichen Bescheides bedürfte, ex lege aus dem Rechtsbestand ausscheidet und der alte Sachbescheid wieder auflebt.

- 81 -

Die Berufung gegen den neuen Sachbescheid ist daher als gegenstandslos zu erklären.

Wird danach die den Wiederaufnahmsbescheid aufhebende Berufungsvorentscheidung (etwa gemäß § 299 BAO) aufgehoben, so lebt der Wiederaufnahmsbescheid wieder auf, wodurch die diesen Bescheid betreffende Berufung wieder unerledigt ist. Dies ist aber noch nicht mit einer Beseitigung des Gegenstandsloserklärungsbescheides verbunden.

Die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 295 Abs. 3 BAO soll es ermöglichen, daß diesfalls der Gegenstandsloserklärungsbescheid gemäß § 295 Abs. 3 BAO aufgehoben werden kann, wodurch auch die Berufung gegen den neuen Sachbescheid wiederum als unerledigt gilt, sodaß ihrer meritorischen Erledigung der genannte Gegenstandsloserklärungsbescheid nicht mehr entgegenstünde.

Zu Art.I Z. 29 und 30 (§§ 307 Abs. 4 und 310 Abs. 4 BAO):

Da sich das Berufungsrecht gegen Bescheide betreffend Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung bereits aus anderen Bestimmungen ergibt (§§ 243 und 260 Abs. 2 lit.e BAO), erscheinen § 307 Abs. 4 BAO und § 310 Abs. 4 BAO entbehrlich und wird daher deren Wegfall vorgeschlagen.

Zu Art.II Z. 3:

Durch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung soll vermieden werden, daß in Geltung stehende Bescheide über Erleichterungen bei der Führung des Wareneingangsbuches deswegen widerrufen werden müßten, weil in ihnen für die Vornahme von Eintragungen eine Frist bewilligt worden ist, die kürzer ist als jene, die sich aus der gemäß Art.I Z. 12 vorgeschlagenen Neufassung des § 128 Abs. 3 BAO ergibt.